

**UMWELTBERICHT
MIT INTEGRIERTER EINGRIFFSREGELUNG**

**ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 41
„SÜDLICH DER BAHN“
DER GEMEINDE RIESTE**

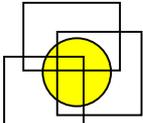
LANDKREIS OSNABRÜCK

DER UMWELTBERICHT IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG

DER ARTENSCHUTZRECHTLICHE FACHBEITRAG (BIO - CONSULT, 22.01.2021),
DER FACHBEITRAG SCHALLSCHUTZ (RP SCHALLTECHNIK, 08.12.2020),
DAS GERUCHSGUTACHTEN (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN,
05.11.2020) UND DIE WASSERTECHNISCHE VORUNTERSUCHUNG
(INGENIEURBÜRO WESTERHAUS, 01/2021)
SIND ANLAGEN DES UMWELTBERICHTES

BEARBEITET DURCH:

STAND: 25.02.2021

	PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN	
	SPINDELSTR. 27 49080 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635	
RAUMPLANUNG	STADTPLANUNG	BAULEITPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG	FREIRAUMPLANUNG	DORFERNEUERUNG
Verf.: Dipl.-Ing. O. M. Dehling, Dipl.-Ing. M. Twisselmann		

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1	Einleitung 3
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes 3
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung 6
1.2.1	Fachgesetze 6
1.2.2	Fachplanungen 7
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 9
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung (Basiszenario) 18
2.1.1	Schutzgut Mensch 19
2.1.2	Schutzgut Boden 20
2.1.3	Schutzgut Fläche 21
2.1.4	Schutzgut Wasser 21
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima 22
2.1.6	Schutzgut Pflanzen und Tiere 22
2.1.6.1	Naturräumliche Gliederung 23
2.1.6.2	Potenzielle natürliche Vegetation 23
2.1.6.3	Flächennutzung und Vegetationsbestand 23
2.1.6.4	Fauna 27
2.1.7	Schutzgut Biologische Vielfalt 32
2.1.8	Schutzgut Landschaft 33
2.1.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 33
2.1.10	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete 33
2.1.11	Landespflegerische Zielvorstellungen 34
2.2	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes 34
2.2.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 34
2.2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 35
2.2.2.1	Schutzgut Mensch 35
2.2.2.2	Schutzgut Boden 39
2.2.2.3	Schutzgut Fläche 39
2.2.2.4	Schutzgut Wasser 40
2.2.2.5	Schutzgut Luft und Klima 40
2.2.2.6	Schutzgut Pflanzen und Tiere 41
2.2.2.7	Schutzgut Biologische Vielfalt 42
2.2.2.8	Schutzgut Landschaft 42
2.2.2.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter 42
2.2.2.10	Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen 42
2.2.2.11	Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben 44
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen 46
2.3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 46
2.3.2	Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet 49
2.3.3	Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung 50
2.3.4	Schutzgutspezifische Beurteilung des Kompensationsbedarfs 52
2.3.5	Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes 55
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten 58
3	Zusätzliche Angaben 59
3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung 59
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring) 59
3.3	Referenzliste der Quellen 60
3.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung 60
4	Auslegungsvermerk 64

1 Einleitung

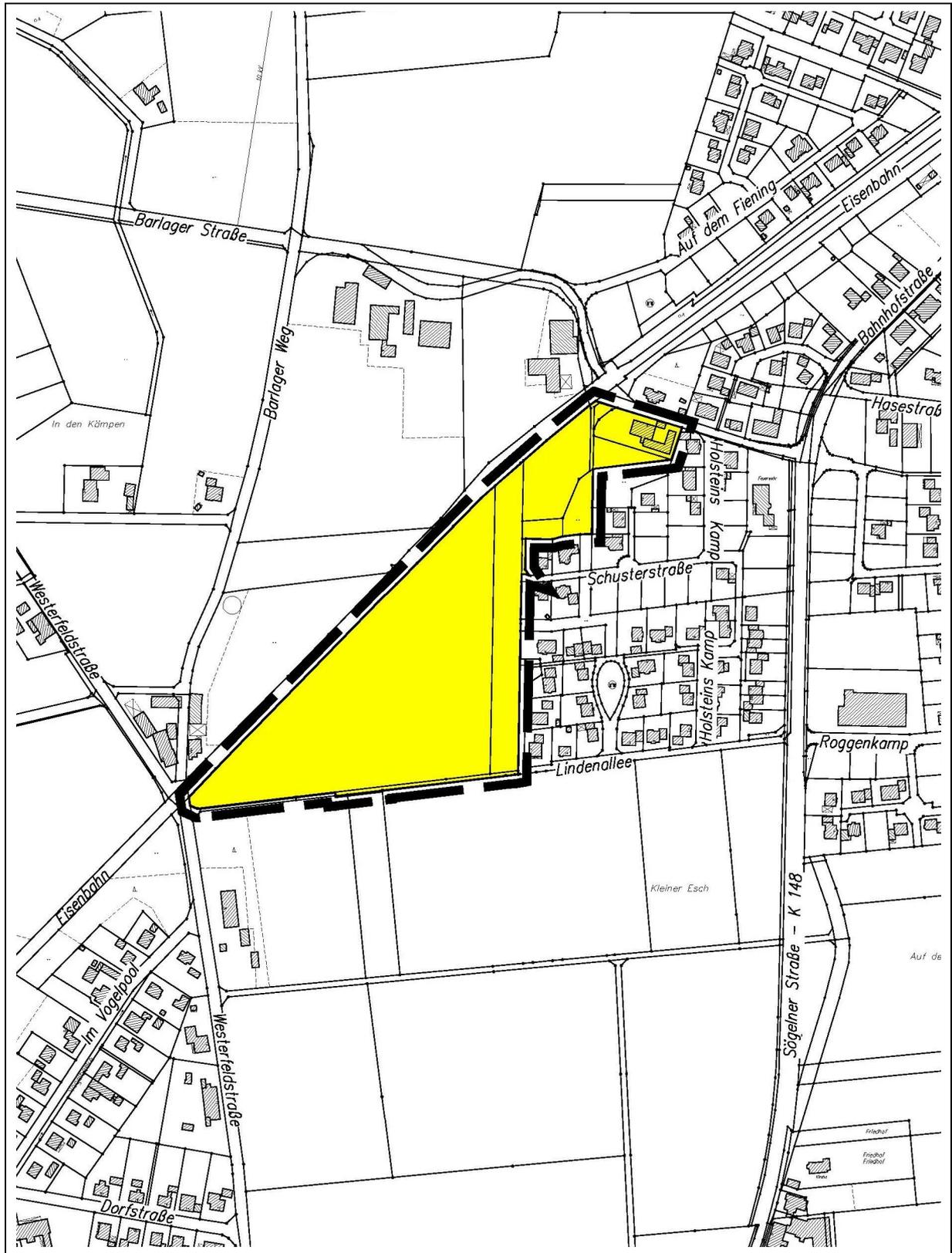
Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB die Umweltprüfung zur vorliegenden Bauleitplanung dokumentiert. Die Umweltauswirkungen werden beschrieben und bewertet.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Angaben zum Standort

Das ca. 4,9 ha große Plangebiet liegt zwischen den Ortsteilen „Alt Rieste“ und „Vogelpool“ der Gemeinde Rieste, unmittelbar südöstlich der Eisenbahnstrecke Osnabrück - Delmenhorst - Bremen, zwischen der „Barlager Straße“ im Norden und der verlängerten „Lindenallee“ im Süden. Im Gebiet besteht ein Regenwasserrückhaltebecken, ansonsten wird das Gebiet derzeit hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt.





0 50 100 150 200 250 m

Plangebiet

Maßstab 1:5.000

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Geplant ist insbesondere die Ausweisung von Allgemeinen Wohngebieten (WA) mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,6 auf bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Allgemeinen Wohngebiete werden in zwei Teilbereiche untergliedert (WA1 u. WA2), die insbesondere hinsichtlich der jeweils zulässigen Nutzungsdichte variieren. Im flächenmäßig größeren WA1 soll eine eher aufgelockerte Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern in offener Bauweise und maximal einem Vollgeschoss entstehen. Im WA 2 sind neben Einzel- und Doppelhäusern auch Hausgruppen (Reihenhäuser) sowie zwingend zwei Vollgeschosse vorgesehen.

Geplant sind ferner Verkehrsflächen, öffentliche Grünflächen, ein Lärmschutzwall (zudem gekennzeichnet als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern) sowie ein Regenwasserrückhaltebecken. Die innere Erschließung der Wohnquartiere erfolgt über neue Erschließungsstraßen im Anschluss an die bestehenden Straßen "Lindenallee" und „Schusterstraße“. Ferner soll die Straße „An der Schmiede“ ausgebaut werden und es ist ein Fuß- und Radweganschluss an die nördlich angrenzende „Barlager Straße“ geplant. Um zudem einen Anschluss nach Südwesten an die Straße "Am Merkur" herzustellen, wird am Südrand des Plangebietes der rechtsgültige B-Plan Nr. 38 " Kleiner Esch - Erweiterung" kleinflächig überlagert (bisher Fuß- und Radweg). Am Ostrand wird zudem kleinflächig der rechtskräftige B-Plan Nr. 17 „Kleiner Esch“ überlagert (bisher öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ und Straßenverkehrsfläche). In den überplanten Bereichen gelten künftig die Festsetzungen des B-Plans Nr. 41.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Nutzungsart	Größe	Anteil
Allgemeine Wohngebiete (WA1 und WA2)	29.739 m ²	60,80 %
Straßenverkehrsflächen, Erschließungsstraßen	6.433 m ²	13,15 %
Straßenverkehrsflächen, Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg	150 m ²	0,31 %
Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung: Parkanlage	909 m ²	1,86 %
Öffentliche Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Zweckbestimmung: Lärmschutzwall	4.576 m ²	9,36 %
Fläche für die Wasserwirtschaft / Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zweckbestimmung: Naturnahes Regenwasserrückhaltebecken	7.100 m ²	14,52 %
Fläche insgesamt	48.907 m²	100 %

Städtebauliche Werte

WA 1:

24.352 m ² x GRZ 0,4	=	9.741 m ² max. zul. Grundfläche
24.352 m ² x GFZ 0,6	=	14.611 m ² max. zul. Geschossfläche

Städtebauliche Werte

WA 2:

5.387 m ² x GRZ 0,4	=	2.155 m ² max. zul. Grundfläche
5.387 m ² x GFZ 0,6	=	3.232 m ² max. zul. Geschossfläche

Durch die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) können insgesamt ca. 11.896 m² Bodenfläche dauerhaft versiegelt werden.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung

Nachfolgend werden die Auswertungen der planungsrelevanten Fachgesetze und Fachplanungen zusammengefasst dargelegt.

1.2.1 Fachgesetze

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§ 32 ff. BNatSchG)

Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist ein Plan bzw. Projekt im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für welches u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Das EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ (EU-Kennzahl 3513-401) ist mit einer Entfernung von 1,5 km das am nächsten liegende NATURA 2000 Gebiet. Für die vorliegende Planung ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen auf dieses oder andere Gebiete gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Die Planung greift auch nicht in bestehende FFH-Gebiete ein. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das überwiegend bewaldete Gebiet "Gehn" (EU-Kennzahl 3513-332). Es weist einen Abstand von mehr als 6,0 km zum Plangebiet auf. Erhebliche Beeinträchtigungen dieses oder anderer FFH-Gebiete sind aufgrund der großen Entfernung ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der im Umfeld liegenden NATURA 2000-Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i) BauGB sind nicht von der Planung betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Bei den Untersuchungen zu diesem Projekt ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume (im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL). Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Planung ausgehen werden.

Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der B-Plan selbst stellt keinen Eingriff gemäß BNatSchG dar, er schafft jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und hat somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung (inkl. Ausgleich) zu regeln. In der Planung muss dargestellt werden, inwieweit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die u. a. planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt werden können (s. ausführlicher Kapitel 2.3 ff). Im Rahmen der Abwägung entscheidet die Kommune abschließend über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Im § 44 BNatSchG heißt es:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder

solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, 22. Januar 2021) wurde im Zuge der B-Planaufstellung erarbeitet und ist Anlage des Umweltberichtes. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden in der Planung berücksichtigt (siehe ausführlicher in Kapitel 2.1.6.4 des Umweltberichts).

Immissionsschutz, Störfallgefahren, Altlasten, Kampfmittel

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den zugehörigen Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und einschlägigen technischen Richtlinien (z. B. 16. BImSchV, TA Lärm, TA Luft, Geruchs-Immissionsrichtlinie, DIN 18005) zu berücksichtigen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung sind insbesondere Immissionen durch Straßen- und Bahnverkehrslärm sowie Gerüche aus der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Verkehrslärm wurde ein Fachgutachten (RP Schalltechnik, 08.12.2020) erstellt und im Zuge der Planung berücksichtigt.

Zur Beurteilung der auf das geplante Wohngebiet einwirkenden Immissionen durch Gerüche aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wurde eine Geruchsimmisionsprognose von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (05.11.2020) erstellt.

Im planungsrelevanten Umfeld sind derzeit keine Anlagen bekannt, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen.

Gemäß dem Geodatenserver des Landkreises Osnabrück (siehe <http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver>) bestehen keine Altlasten im Umkreis von 500 m des Plangebietes. Hinweise auf Kampfmittel liegen ebenfalls nicht vor.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sowie außerhalb von Hochwassergefahrengebieten (HQextrem-Bereiche).

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Das Vorhaben grenzt an eine Bahnstrecke der Deutschen Bahn (DB) an. Zur Wahrung der Schutzansprüche der Bahnstrecke sowie der Sicherheit des Bahnverkehrs sind Auflagen zu beachten.

Bei Bau- und Erdarbeiten zur Tage tretende ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde unterliegen dem Denkmalschutz. Diese Funde sind gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde unverzüglich gemeldet werden.

Das Plangebiet unterliegt ansonsten keinem besonderen Schutzstatus.

1.2.2 Fachplanungen

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das RROP des Landkreises Osnabrück (2004) mit den Teilfortschreibungen Einzelhandel (2010) und Energie (2013) weist dem Plangebiet keine Vorrangfunktionen zu und stellt es in der zeichnerischen Darstellung als „weiße Fläche“ dar.

Entlang der Westerfeldstraße verläuft ein regional bedeutsamer Fernwanderweg für Radfahrer. Die Bahnlinie nördlich des Gebiets ist als „Sonstige Eisenbahnstrecke“ und der Bahnhof in Rieste ist als „Bahnhof mit Funktion für den ÖPNV“ dargestellt. Die Ortslage Riestes ist zudem als herausgehobener Nahversorgungsbereich gekennzeichnet.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (1993) stellt das Plangebiet in der zeichnerischen Darstellung des Zielkonzeptes (Planungskarte) als weiße Fläche dar.

Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Bersenbrück, noch für die Gemeinde Rieste liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

Das Areal ist im geltenden Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Darüber hinaus werden im FNP entlang der Bahnlinie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinflüsse im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dargestellt. Zudem verläuft entlang der Bahn eine Abwasser-Druckleitung und im Nordosten wird das Plangebiet von dem Schutzstreifen einer Richtfunktrasse überquert. Im Norden sind zudem kleinere Flächen für die Landwirtschaft sowie mit der Zweckbestimmung "Regenwasserrückhaltebecken" gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan Nr. 41 wird somit insgesamt aus dem FNP entwickelt. Ein Bebauungsplan besteht für das gesamte Gebiet bisher noch nicht. Jedoch werden die im Umfeld bestehenden rechtsgültigen B-Pläne Nr. 38 "Kleiner Esch - Erweiterung" und Nr. 17 "Kleiner Esch" kleinflächig überlagert. Hier sollen künftig die Festsetzungen des B-Plans Nr. 41 "Südlich der Bahn" gelten. Östlich des Plangebietes besteht zudem der B-Plan Nr. 13 "Kleiner Esch I".

Sonstige Fachplanungen

Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die besonders hervorzuhebende Vorgaben zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Planung erfolgte u. a. in Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden dabei folgende Hinweise und Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorgebracht.

Eingabe:

Landkreis Osnabrück vom 21.09.2020:

Regional- und Bauleitplanung

Auf Grundlage der bisher vorgelegten Unterlagen ist das Plangebiet für die vorgesehene Nutzung als Wohnbaufläche gut geeignet. Aus städtebaulicher Sicht stellt sich der Planbereich als sinnvolle organische Fortentwicklung der vorhandenen Siedlungsstruktur dar.

Die in der Kurzerläuterung angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind grundsätzlich dafür geeignet die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschreiben und zu bewerten. Zur Gewährleistung „gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) muss im Rahmen des Bauleitplanverfahrens der Konflikt zwischen vorhandenem Verkehrslärm (Bahnstrecke) und der geplanten Wohnnutzung gelöst werden.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass im WA2 eine offene Bauweise (Gebäude bis 50 m Länge sind zulässig) auch geeignet sein kann, die Lärmimmissionen in den dahinter liegenden Wohngebieten zu verringern.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Südlich der Bahn“ der Gemeinde Rieste keine Bedenken.

Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden (§ 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes) müssen wie folgt auf der Planunterlage vermerkt werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach §§ 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Abfallwirtschaft

Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Brandschutz

(...)

Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als ausreichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet.

Zugänglichkeit

Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i.V.m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen.

Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.

Löschwasserversorgung - leitungsabhängig

Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende

Löschwasserversorgung zu gewährleisten.

Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen.

Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGW - Arbeitsblatt W 405 - zu ermitteln.

Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW - Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen.

Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.

Löschwasserversorgung - unabhängig

Das B-Plangebiet liegt im Deckungsbereich zweier unabhängiger Einnahmequellen. Der Löschbrunnen am Barlager Weg liegt jenseits der Nordwestbahnlinie und ist nur eingeschränkt nutzbar. Der Löschbrunnen an der Lindenallee steht jedoch uneingeschränkt zur Verfügung.

Immissionsschutz

Es ist nicht auszuschließen, dass durch die im Umfeld vorhandenen tierhaltenden Betriebe Geruchsmissionen in dem Geltungsbereich entstehen. Ob diese den zulässigen Immissionswert für Wohngebiete einhalten, kann ohne die Vorlage eines Immissionsschutzgutachtens zur Prognose und Beurteilung der Geruchsmissionen gem. GIRL nicht abschließend beurteilt werden. Die Ermittlung der Vorbelastung ist gem. Regelungen des GIRL-Expertengremiums (Stand: 08-2017) durchzuführen.

In der Kurzerläuterung vom 10.07.2020 ist bereits aufgeführt, dass eine Beurteilung der landwirtschaftlichen Immissionen erstellt werden soll. (...)

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Nord, Hamburg vom 10.08.2020:

Der geplanten Einmündung am Bahnübergang Bahn-km 82,846 Barlager Straße konnten wir im Vorfeld nicht zustimmen und bedanken uns für die Berücksichtigung im weiteren Bauleitplanverfahren.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die zuvor geplante Straßeneinfahrt am BÜ nun zu einem Fußgänger-/Radweg umgeplant wurde und begrüßen diese Entscheidung.

Gegen das o.g. Vorhaben in diesem Verfahrensschritt - Einholung von Stellungnahmen zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 4 Abs. 1 BauGB äußern wir keine grundsätzlichen Bedenken.

(...)

Das Vorhaben befindet sich angrenzend zur DB Grundstücksgrenze.

Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise grundsätzlich keine Bedenken.

Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der planfestgestellten und gewidmeten o.g. Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insbesondere der Gleise und Oberleitungen und -anlagen, ist stets zu gewährleisten.

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.).

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, elektromagnetische Beeinflussungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen

und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Es sind die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Für Abweichungen der LBO sehen wir keine Veranlassung. Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB-Gelände nicht überplant wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Zur Ermittlung des Erdwalls/Lärmschutzwalls darf kein Bahngelände in Anspruch genommen werden und er darf nicht steiler als im Neigungsverhältnis 1:1,5 ausgeführt sein. In keinem Fall dürfen Rutschungen stattfinden. Die Sicherheit des Bahnbetriebs darf nicht gefährdet werden.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten (z.B. Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkungsbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicherzustellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

An bestehenden / benachbarten Bahnübergängen sind sicherheitstechnische Auflagen zur Vermeidung von Gefahren für die Verkehrsteilnehmer einzuhalten. Insbesondere weisen wir auf den nötigen Stauraum (27 m), die Schleppkurve, die richtige Beschilderung und die Übersicht (Sichtdreieck) hin.

Falls technische Rückfragen zu den angrenzenden Bahnübergängen bestehen, steht Ihnen die DB Netz AG, Regionalnetzplanung und -steuerung, Herr Gunnar Buzin, Lindemannallee 3, 30173 Hannover, Tel. +49 511 286 49418, Email: Gunnar.Buzin@deutschebahn.com gerne zur Verfügung.

Der Aufgabenträger Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) sollte aufgrund angedachter Streckenerüchtigungen am Verfahren beteiligt werden.

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sollten uns erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden, wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.
(...)

LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 20.08.2020:

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtschaft/Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=K1TqdZ>). Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019), www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte_8.pdf). Hierbei handelt es sich um kulturhistorisch bedeutsame Plaggeneschböden, auf deren Verbreitung auch die südlich des Plangebiets vergebene Ortsbezeichnung „Kleiner Esch“ hindeutet. Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver unter <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=6htDINt> eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzone, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.

Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de >Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28).

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine (Münder Mergel; Kalk-, Mergel-, Tonstein, Gipsstein) aus dem Oberen Jura (Malm) in einer Tiefe, in der vereinzelt durch irreguläre Auslaugung bedingt Verkarstungserscheinungen auftreten können. Erdfälle aus dieser Tiefe sind jedoch selten und im Planungsgebiet nicht bekannt. Die nächstliegenden bekannten Erdfälle sind mehr als 2,5 km vom Planungsgebiet entfernt.

Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, wird die Planungsfläche formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2-). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen mit geringer bis großer Setzungsempfindlichkeit und geringen bis großen Setzungsdifferenzen auf-

grund wechselnder Steifigkeiten.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1097-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- oder Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

(...)

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück vom 04.08.2020:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „Südlich der Bahn“ der Gemeinde Rieste liegt unmittelbar südöstlich der Bahnstrecke Osnabrück - Delmenhorst nördlich der verlängerten „Lindenallee“. Östlich und südwestlich schließen vorhandene Wohnbauflächen, südöstlich und - getrennt durch Bahnlinie - nördlich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an ihn an.

Der etwa 4,9 ha große Geltungsbereich wird überwiegend noch landwirtschaftliche genutzt. Er ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück jedoch überwiegend bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Vorgesehen ist die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA) sowie im westlichen Bereich als Regenrückhaltebecken.

Im Umfeld des Geltungsbereiches liegen mehrere landwirtschaftliche Hofstellen, auf denen auch Tierhaltung betrieben wird. Von diesen Tierhaltungen ausgehende unzulässige Geruchsmissionen können für den Geltungsbereich nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Wir halten deshalb einen Nachweis, dass der gemäß Geruchsmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) in Wohngebieten einzuhaltende Grenzwert nicht überschritten wird, auch zur Vermeidung von zukünftigen Abwehransprüchen gegenüber den tierhaltenden Betrieben, für erforderlich. Das kann über eine gutachterliche Betrachtung erfolgen, in der gemäß der auch vom Landkreis Osnabrück geforderten Vorgehensweise nach dem sog. „Cloppenburg Verfahren“ alle Tierhaltungen zu berücksichtigen sind, die in einem Radius von 600 m um das Plangebiet liegen, sowie zusätzlich solche Tierhaltungen in der weiteren Umgebung, deren individuelle Geruchsmissionsbelastung im Plangebiet mindestens die Irrelevanzgrenze gemäß GIRL von 2 % der Jahresstunden erreicht, um so die Vorbelastung pragmatisch sachgerecht zu ermitteln.

Ein Hinweis auf Geruchs-, Geräusch und Staubmissionen, die von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgehen können, und die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Für den vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind laut Kurzerläuterung voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Konkrete Angaben dazu sind in den Planunterlagen noch nicht enthalten. Wir weisen deshalb darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

(...)

Freiwillige Feuerwehr Rieste vom 03.08.2020:

Bezüglich des Bebauungsplanes Nr. 41 „Südlich der Bahn“ sollte mit dem Wasserverband besprochen werden, zumindest einen weiteren Unterflurhydranten in dem Baugebiet zu installieren.

Das Regenrückhaltebecken an der Westerfeldstraße bietet keine ausreichende Versorgung auf Grund der Trockenheit und zu den nächstgelegenen Hydranten müssen doch lange Wege überbrückt werden.

Dann möchte ich darum bitten, mich wieder in den Verteiler aufzunehmen, damit von unserer Seite solche Dinge im Vorfeld angesprochen werden können.

Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie vom 20.07.2020:

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen den Plan **keine Bedenken**.

Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden (§ 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes) müssen wie folgt auf der Planunterlage vermerkt werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach §§ 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück - Meppen vom 21.07.2020:

Zu dem Bebauungsplan Nr. 41 „Südlich der Bahn“ ist aus der Sicht des LGLN - RD Meppen, Katasteramt Osnabrück, folgendes zu bemerken (auch wenn überwiegend die Gemeinde Rieste, aber eben auch wenige weitere Eigentümer betroffen sind):

Die Umlegung ist eines der wichtigsten Bodenordnungsverfahren zur Erschließung und Neugestaltung von Baugebieten. In diesem nach dem Baugesetzbuch geregelten Grundstückstauschverfahren wird das Grundstückseigentum neu geordnet, so dass für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Die Umlegung bringt gegenüber privatrechtlichen Regelungen sowohl für die Gemeinde als auch für die beteiligten Grundstückseigentümer wesentliche Vorteile bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes: Die Umlegung schafft ohne notarielle Verträge und behördliche Genehmigungen zeitnah und kostengünstig neue Wohnbau- und/oder Gewerbestandteile und wird damit der Nachfrage in der Bevölkerung und den Wünschen von Investoren gerecht. (...)

In der Begründung zum Bebauungsplan können Ausführungen zu bodenordnenden Maßnahmen gemacht werden. (...)

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 21.07.2020:

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der

Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet befindet sich gem. meiner Unterlagen in einem Jettieffflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück vom 18.08.2020:

(...)

Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:

„Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, § 3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“

Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen.

(...)

Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hannover vom 05.08.2020:

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung.

(...)

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Wasserverband Bersenbrück vom 17.08.2020:

(...) In Bezug auf die **Wasserversorgung** nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:

Das gesamte Plangebiet kann bei Planverwirklichung an die öffentliche Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes angeschlossen und ausreichend mit Trinkwasser versorgt werden. Sollten weitere Planstraßen erforderlich werden, müssen die notwendigen Wasserversorgungsleitungen im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeindestraßen und -wege verlegt werden.

Folgende DIN - Normen, Vorschriften und Regelwerke sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

1. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen“,
2. DIN 18920:2017 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“,
3. DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“,
4. DVGW W 400-1 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV), Teil 1 Planung“,
5. DGUV Vorschrift 38 (BGV C 22) Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten“,
6. RAS 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“,
7. ATB-BeStra „Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien“.

Auch sind weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke anderer Versorger zu beachten.

Für eine ordnungsgemäße Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen müssen die Sicherheitsabstände unter den Leitungen zwingend eingehalten werden. Die Mindestbreite für die Verlegung der Wasserleitung im öffentlichen Seitenraum oder im Gehweg sollte 2,00 m in der lichten Breite nicht unterschreiten, hier sind die üblichen fünf Versorgungsleitungen bereits berücksichtigt worden. Eine Verlegung aller Versorgungsleitungen in einem geringeren Seitenraum oder Verlegung weiterer Leerrohre ist nicht möglich bzw. die Planung muss entsprechend den Gege-

benheiten angepasst werden. Wünschenswert wäre es, wenn die Geh- und Radwege in Pflasterbauweise hergestellt würden.

Die Versorgungstreifen sind so auszulegen, dass eine vorschriftsmäßige Verlegung aller Versorgungsleitungen der Versorgungsträger nach den DIN-Normen und Regelwerken möglich ist. Dabei halte ich es für erforderlich, dass im Vorfeld alle Versorger zu einer Vorbesprechung eingeladen und dementsprechend genau ermittelt werden kann, welche und wie viele Versorgungsleitungen verlegt werden müssen. Gleichzeitig kann grob die benötigte Zeit zur Erschließung ermittelt werden. Ich möchte Sie bitten, den Versorgern bei der Realisierung der Planungen ein größeres Zeitfenster einzuräumen und die Bauzeitenpläne anzupassen.

Zusätzlich weise ich Sie daraufhin, dass den Versorgern die Grenzen, die Baustraßenhöhen und die Erdausbauhöhen in der Örtlichkeit vom Veranlasser mitzuteilen sind. Das nachträgliche Anpassen von Straßenkappen für die Baustraßen und den Endausbau sind im LV für den Straßenbau mit aufzunehmen. Die Kosten sind vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen.

Ich bitte Sie, die Freigabe des Baugebietes an die Bauherren erst zu erteilen, wenn alle Versorgungsleitungen verlegt worden sind. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass sowohl die Mitarbeiter des Wasserverbandes als auch die Mitarbeiter anderer Versorgungsunternehmen die Verlegung unter erschwerten Bedingungen durchführen mussten. Ebenfalls behindert der Fahrzeugverkehr eine schnelle und reibungslose Bauabwicklung.

Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 60 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen. Allerdings mache ich darauf aufmerksam, dass der Wasserverband nicht für die Löschwasserversorgung zuständig ist. Ich darf sie somit bitten, die Frage des Brandschutzes und der bereitzustellenden Löschwassermenge rechtzeitig mit dem örtlich zuständigen Brandmeister abzuklären.

In Bezug auf die **Abwasserentsorgung** nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:
Die Erschließung neuer Baugebiete sollte in Regel in Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und dem Wasserverband durchgeführt werden. Vor der weiteren Beauftragung in Bezug auf die Planungsschritte (z.B. Honoraranfrage, Auswahl Ing.-Büro, hydraulische Nachweise, wasserwirtschaftliche Stellungnahme etc.) der Schmutz- und Regenwasserkanalisation ist vorab Rücksprache mit der Abteilung „Technik Abwasser“ (Herrn Lohbeck, Tel. 05439/9406-57) zu halten.

(...)

Gegen die Planung bestehen, unter Beachtung der v.g. Hinweise, keine Bedenken seitens des Wasserverbandes. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen und Schmutzwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

PRIVATE EINGABEN

Anlieger aus Rieste (ohne Datum, anonymisiert)

Im letzten Vorentwurf zum Bebauungsplan 41 ist das kleine Areal mit dem Schulgarten bedauerlicherweise mit als Baugrundstück ausgewiesen worden. Ich bitte Sie, diese Entscheidung nochmal zu überdenken. Der Fußweg entlang de Schulgartens wird rege benutzt, seit der „Bahnpad“ zugewuchert ist. Viele Pendler, Hundebesitzer, Sparziergänger, Jogger, Schüler, Radler nutzen ihn. Als Anlieger beobachte ich, wie viele stehen bleiben und sich am Schulgarten mit bienenfreundlichen Pflanzen erfreuen und ihn erkunden. Wenn er auch in diesem Jahr umständehalber nicht so häufig gepflegt wurde, ist er trotzdem noch ein Kleinod und Hingucker (siehe Fotos in der Anlage und Anlage Schulgarten). Kinder pflücken dort Sträußchen und setzen sich auf das Regenfass

und genießen. Auf dem Areal stehen weiterhin 3 Obstbäume vom DBU-Modellprojekt „Mundräuber“ auf Radtour, die Gemeinde hat sie dort hingepflanzt (siehe Anlage Mundräuber). Dort brüten viele Vögel und man hört auch Vogelstimmen, die man sonst nicht so oft hört. Der Garten bietet zusammen mit dem Rückhaltebecken, da selten mit Wasser gefüllt, ein kleines Biotop, Lebensraum für Insekten und große, entspannende Aufenthaltsqualität im Gegensatz zu den recht sterilen Kiesgärten und Flechtzäunen in einem anderen Siedlungsgebiet in Rieste.

Es wäre schön und empfehlenswert, mit dem Schulgarten, diesen schönen Bereich Riestes, ehrenamtlich angelegt und mit Bäumen aus dem Modellprojekt, die ansonsten gefällt werden müssten, im Interesse der Riester Einwohner zu erhalten.

Anwohner aus Rieste vom 01.10.2020:

Mit Erschrecken mussten wir feststellen, dass im veröffentlichten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 41 „Südlich der Bahn“ vom 10.07.2020 die Überbauung, d.h. konkret die Zerstörung der o.g. Grünanlage vorgesehen ist. Diese Planung stößt bei uns insbesondere aus den nachfolgenden Gründen auf völliges Unverständnis:

1.) Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit der Überplanung eines anderen, vor über 20 Jahren beschlossenen Bebauungsplans (Nr. 13)

(...) wie kann ein vor über 20 Jahren beschlossener Bebauungsplan (Nr. 13) durch einen neuen Bebauungsplan betreffend ein anderes (!) Areal (Entwurf Nr. 41) derart wesentlich geändert werden, dass eine explizit als solche ausgewiesene Grünfläche einfach dem Erdboden gleich gemacht wird? Ist ein solches Vorgehen überhaupt rechtlich zulässig?

(...)

2.) Ökologischer Schaden durch die Zerstörung einer über Jahre gewachsenen Grünanlage

(...) Rieste ist ein staatlich anerkannter Erholungsort. Erholung ist allerdings nur möglich in einer (zumindest halbwegs) intakten Natur. (...)

Auf der Grünfläche mit den Obstbäumen und dem Schulgarten mit Blumen und Staudenbeeten herrscht ein lebhaftes Treiben. Hunderte von Vögeln und viele andere Tiere, vor allem aber auch Insekten, finden dort Nahrung und Zuflucht. An dieser Stelle existiert bereits seit Jahren genau das, wofür sich u.a. die UN, die EU und die Biologische Station einsetzen: ein Refugium der Tier- und Pflanzenwelt, das man ohne Übertreibung auch als kleines „Biotop“ bezeichnen kann. Und die Lage der Grünanlage ist auch aufgrund der relativen Nähe zur Schule ideal. Schaut man in andere Neubaugebiete, leider auch in unserer Gemeinde, findet man dagegen häufig nur trostlose Kies- und Steingärten.

Das Planungsbüro Dehling & Twisselmann stellt in seiner Kurzerläuterung einer Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 41 „Südlich der Bahn“ explizit heraus, dass durch die Eingriffe in das Natur- und Landschaftsbild voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Innerhalb des Plangebietes kann demnach kein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft erreicht werden, die gemeindeseitig angestrebte Vollkompensation soll somit auf externen Ausgleichsflächen erfolgen.

Vor diesem Hintergrund halten wir die mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 41 „Südlich der Bahn“ einhergehende Zerstörung einer über inzwischen zwei Jahrzehnte gewachsenen Grünanlage für absolut unverständlich. Ob sich ein vergleichbares ökologisches Paradies an anderer Stelle tatsächlich bildet, ist nicht gesichert. In jedem Fall wird es - vor allem mit Blick auf die 3 prächtigen Apfelbäume auf der bestehenden Grünfläche - viele Jahre dauern, bis auf einer Ausgleichsfläche ein vergleichbarer Zustand

erreicht wäre.

Die Überlegung, diese großen Apfelbäume, bei denen es sich im Übrigen nicht um eine der üblichen „Standard-Apfelsorten“ handelt, an einen anderen Standort zu versetzen, kann unserer Meinung nach getrost verworfen werden. Die Bäume würden eine derartige und sicherlich auch kostenintensive Umpflanzaktion nicht überstehen. (...)

Wir alle sind unmittelbar betroffen vom Klimawandel, haben den dritten Dürresommer nacheinander erlebt und sehen täglich, wie viele Bäume als Folge dieser Entwicklung vertrocknen. Das Arten- und Insektensterben begleitet uns ebenfalls nicht erst seit diesem Jahr. Mit der vorhandenen Grünfläche Flurstück 548 leistet die Gemeinde Rieste einen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt, der dank des ehrenamtlichen Einsatzes (Schulgarten) keinen nennenswerten Kostenfaktor darstellt.

Das geplante Neubaugebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 4,9 ha, die Grünfläche ist dagegen nur wenige 100 qm groß. (...) Wenn es nach einer sinnvollen Umplanung des Bebauungsplans Nr. 41 „Südlich der Bahn“ (z.B. etwas kleinere Grundstücksflächen, ggf. auch Wegfall eines Bauplatzes zugunsten des Erhalts der Grünfläche) im Gemeindehaushalt auch zu finanziellen Einbußen kommen würde, so wäre dies sicherlich zu verkraften.

Andererseits gäbe es in Verbindung mit dem geplanten Fuß- und Radweg, der teilweise durch die Grünfläche verlaufen soll, sogar die Möglichkeit, einen Teil der Kosten für die Erschließung des Neubaugebietes einzusparen. Denn es besteht aktuell auf der Grünanlage bereits ein Verbindungsweg zwischen Schusterstraße und Barlager Straße, der durch Radfahrer und Fußgänger stark frequentiert ist. Einen gemäß den Planungsunterlagen vorgesehenen Ausbau dieses bislang nicht befestigten Weges halten wir zumindest in weiten Teilen für nicht erforderlich, so dass an dieser Stelle Einsparungspotenzial besteht und somit Mindereinnahmen kompensiert werden könnten.

Und was uns, den Riester Bürgerinnen und Bürgern sowie den Besuchern unseres Ortes durch den Fortbestand dieses Grünareal erhalten bleibe, wäre ohnehin mit Geld nicht auszuwiegen.

(...) Wir sind davon überzeugt, dass ein Fortbestand der Grünfläche an Ort und Stelle für die Natur und Tierwelt, aber auch für uns alle, den größten Nutzen hätte und letztlich auch für die Gemeinde Rieste die kostengünstigste Variante darstellt. (...)

Darüber hinaus wurden keine weiteren Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorgebracht.

Durch die Schaffung neuer Baumöglichkeiten auf bisherigen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden u. a. Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild vorbereitet (u. a. Bodenversiegelungen, Tief- und Hochbaumaßnahmen etc.). Dadurch sind Umweltauswirkungen zu erwarten, welche die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten könnten.

Nach den bisherigen Erkenntnissen ist im vorliegenden Fall insbesondere mit Auswirkungen zu rechnen auf: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Fläche, Luft, Klima, Landschaft sowie auf den Menschen und seine Gesundheit (z. B. durch Bahn- und Straßenverkehrslärm sowie Geruchsimmissionen infolge landwirtschaftlicher Tierhaltung). Auch Hinweise möglicher Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter werden beurteilt. Bei den Beurteilungen der Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden auch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern beurteilt.

Die Belange von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) werden auf der Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) ermittelt, beschrieben und fachlich bewertet. Abschließend werden geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet und festgesetzt.

Am 22.09.2020 wurden vor Ort Bestandsaufnahmen und Biotopkartierungen durchgeführt. Die Erhebungen erfolgten insbesondere für die Biotoptypen, die Flora bzw. Vegetation und das Landschaftsbild. Bei den Kartierungen im Gelände wurden zusätzliche Erkenntnisse für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasserhaushalt und Fauna mit aufgenommen. Weitere

Daten für die Schutzgüter wurden durch Literaturrecherche, aus weiteren Ortsterminen und früheren Bauleitplanverfahren sowie durch Auswertung der Gutachten ermittelt.

Zur Prüfung der Umweltauswirkungen wurden zahlreiche Gutachten bzw. Beurteilungen erstellt und ausgewertet (siehe Kapitel 2.2 "Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes" und 3.3 "Referenzliste der Quellen").

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung (Basiszenario)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale des Plangebietes und der sonstigen Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, im unbeplanten Zustand werden nachfolgend für das jeweilige Schutzgut beschrieben und bewertet, um die besondere Empfindlichkeit gegenüber der Planung herauszustellen. Dabei werden auch die zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern benannt und beurteilt.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet liegt zwischen den Ortsteilen „Alt Rieste“ und „Vogelpool“ der Gemeinde Rieste, unmittelbar südöstlich der Bahnstrecke Osnabrück - Delmenhorst - Bremen und wird bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Es liegen jedoch auch bereits ein Wohngebäude mit Hausgarten, Wege und Verkehrsflächen, ein Regenwasserrückhaltebecken in Trockenbauweise sowie eine kleine öffentliche Grünfläche innerhalb des Plangebietes. Im Umfeld liegen weitere Siedlungsbereiche mit vorherrschender Wohnnutzung, Grünflächen und Straßenverkehrsflächen sowie Wohnnutzungen des Außenbereichs. Zudem bestehen im Umfeld weitere landwirtschaftliche Nutzflächen und auch mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung. Östlich des Plangebietes besteht im Kreuzungsbereich Lindenallee / Sögelner Straße eine Kindertagesstätte, östlich der Sögelner Straße liegt ein Verbrauchermarkt.

Gewerbliche Immissionen

Im Umfeld des Plangebietes sind derzeit keine nennenswerten gewerblichen Emissionsquellen vorhanden.

Verkehrliche Immissionen

Unmittelbar nordwestlich des Plangebietes besteht die Eisenbahnstrecke Osnabrück - Bremen, am Nordrand des Plangebietes verläuft die Barlager Straße, westlich abknickend verläuft die Westerfeldstraße. Die Sögelner Straße (K 148) verläuft rund 230 m östlich des Plangebietes.

Landwirtschaftliche Immissionen

Von den tierhaltenden Betrieben und einem Gemeinschaftsgüllebehälter innerhalb des planungsrelevanten Umfelds gehen Geruchsemissionen aus. An das Plangebiet grenzen ferner landwirtschaftliche Nutzflächen, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs-, Geräusch- und Staubimmissionen kommen kann.

Altlasten

Derzeit sind innerhalb des Plangebietes oder im planungsrelevanten Umfeld keine Altlasten bekannt.

Störfallgefahren

Im planungsrelevanten Umfeld sind derzeit keine Anlagen bekannt, die der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegen.

Sonstige Immissionen

Im Umfeld sind derzeit keine potenziell erheblichen Emissionsquellen bekannt.

Hochwassergefahren

Das Plangebiet liegt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete sowie außerhalb von Hochwassergefahrengebieten (HQextrem-Bereichen).

Erholungsnutzung

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Zudem kommen im Plangebiet ein Wohngebäude mit Hausgarten und verschiedene Fuß-/Radwege vor, u.a. ein Weg in Verlängerung der Lindenallee mit Anbindung an die Westerfeldstraße. Im Südwesten des Plangebietes besteht ein temporär wasserführendes Regenwasserrückhaltebecken. Ferner liegt im Plangebiet eine im B-Plan Nr. 17 ausgewiesene öffentliche Grünfläche (u.a. bewachsen mit drei Obstbäumen) sowie eine im B-Plan Nr. 17 ausgewiesene Straßenverkehrsfläche.

Im Umfeld bestehen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen, heterogene Siedlungsbereiche der Ortsteile "Alt Rieste" und "Vogelpool" sowie verschiedene Straßen und die Bahnstrecke Osnabrück - Delmenhorst - Bremen. Die vorhandenen Wege können von der ortsansässigen Bevölkerung für Spaziergänge genutzt werden. Über die Barlager Straße verlaufen mehrere regionale Radwege. Im weiteren Umfeld besteht zudem das Erholungsgebiet "Alfsee" mit vielfältigen Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten.

Bewertung

Das Plangebiet stellt aufgrund seiner bisherigen Nutzung bislang nur eine geringe Störquelle für angrenzende Bereiche dar. Die von der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ausgehenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen im Zuge der Bewirtschaftung von Flächen im Plangebiet und der Umgebung sind als ortsübliche Vorbelastung anzusehen. Vorbelastungen an Immissionen bestehen insbesondere durch die Eisenbahnlinie, die Barlager Straße, die bestehenden Siedlungen sowie durch Tierhaltungen im Umfeld. Andererseits besitzt dieser Teil der Gemeinde Rieste u. a. aufgrund der von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Grünflächen durchzogenen Siedlungsbereiche teilweise noch einen dörflichen Charakter und ein teilweise ländlich geprägtes Umfeld. Hinsichtlich der ruhigen, landschaftsbezogenen Erholungsnutzung besitzt das Plangebiet und sein Umfeld insgesamt eine geringe Empfindlichkeit. Gefährdungen durch Altlasten, Kampfmittel oder Störfälle sind nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht zu erwarten.

2.1.2 Schutzgut Boden

Ausgewertet wurde die analoge Bodenkarte von Niedersachsen (Maßstab 1:25.000, Blatt 3514 Vörden) sowie der Kartenserver des Geodatenzentrum Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>).

Die analoge Bodenkarte weist das Plangebiet überwiegend als tiefen Plaggenesch mit mittlerer bis hoher Feldkapazität aus, die Feuchtestufe wird als frisch angegeben. Das Ausgangsmaterial der Bodenbildung sind Plaggenauflagen über Sanden. Die anstehenden Bodenarten sind insbesondere schwach lehmige Sande über Fein- bis Mittelsanden, im Untergrund steht zudem schluffiger Sand an. Die Eschböden sind durch den anthropogenen Plaggenauftrag in ihrer Ertragsfähigkeit erheblich verbessert worden, in ihnen werden zudem vergleichsweise häufig Bodenfunde gemacht.

Im Südwesten ragt kleinflächig ein mittlerer Gley-Podsol mit Orterde in das Plangebiet hinein, der ebenfalls frisch ausgeprägt ist. Das Ausgangsmaterial sind hier fluviatile Sande, die Bodenarten sind ebenfalls überwiegend feine bis mittlere, teilweise kiesige Sande über schluffigen Sanden bzw. sandigem Schluff.

Gemäß dem Geodatenzentrum Hannover liegt das Plangebiet innerhalb der Bodengroßlandschaft „Talsandniederungen und Urstromtäler“, im Verbreitungsgebiet der Talsedimente. Die Plaggeneschböden werden in der Karte "Suchräume für schutzwürdige Böden auf Basis der BK50" als "Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung" dargestellt.

Hinsichtlich der Bodenfunktionen weist das Plangebiet zwar bereits Vorbelastungen auf, u. a. durch intensive landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung sowie Versiegelungen im Bereich

der bebauten Grundstücks- und Straßenverkehrsflächen, dennoch können wesentliche Bodenfunktionen, wie beispielsweise die Grundwasserneubildung, Grundwasserschutz und die Abflussregulierung, derzeit überwiegend gut gewährleistet werden.

Bewertung

Eschböden sind schutzwürdige Böden, die im landesweiten Vergleich eine hohe Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Funktion als „Lebensraum für Pflanzen“ sowie die Funktion "Archiv der Kulturgeschichte" besitzen (vgl. § 2 BBodSchG). Es handelt sich um Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung, die Dokumente der Kulturgeschichte darstellen und Archivcharakter haben. Im Profilaufbau wird eine historische, heute nicht mehr praktizierte Nutzungsform "konserviert". Die anstehenden Böden sind für diesen Naturraum jedoch nicht als seltene Bodentypen einzustufen. Insgesamt ist für das Schutzgut Boden insbesondere aufgrund der großflächig vorkommenden Eschböden dennoch eine hohe Empfindlichkeit anzusetzen.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Durch die Planung werden rund 4,9 ha Fläche überplant, die derzeit insbesondere ackerbaulich genutzt werden und von verschiedenen Siedlungsbereichen umgeben sind. Zudem besteht bereits ein Regenwasserrückhaltebecken (RRB) im Plangebiet und kleinere Teilbereiche wurden in den B-Plänen Nr. 17 und Nr. 38 bereits als Grünfläche, Straßenverkehrsfläche sowie Fuß- und Radwege ausgewiesen. An der Barlager Straße befindet sich innerhalb des Plangebietes bereits ein bebautes Grundstück mit Wohnnutzung.

Bewertung

Als derzeit noch überwiegend unbebaute Fläche mit vorherrschender Ackernutzung auf Eschböden, umgeben von Siedlungsbereichen und der Bahnlinie Osnabrück - Delmenhorst - Bremen, kommt dem Plangebiet zwar eine hohe Bedeutung für die Landwirtschaft zu, hinsichtlich der Entwicklungspotenziale von Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Erholung kommt dem Plangebiet jedoch nur eine mittlere bis geringe Bedeutung zu. Angesichts der baulichen Vorprägung des Umfeldes zeigt die Fläche jedoch auch eine hohe Standort-eignung für die angestrebte bauliche Entwicklung.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auch im vorliegenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Oberflächenwasser und Grundwasser zu unterscheiden. Innerhalb des Plangebietes sind keine permanent wasserführenden Oberflächengewässer vorhanden. Es besteht jedoch ein RRB in Trockenbauweise mit einer Stauhöhe von ca. 0,50 m innerhalb des Plangebietes. Das RRB wurde im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 38 "Kleiner Esch - Erweiterung" bedarfsgerecht insbesondere für das geplante Wohngebiet dimensioniert und angelegt. Gemäß der hierzu erstellten Wassertechnischen Voruntersuchung (WTU)¹ wurde in der Straße "Am Merkur" eine Regenwasserkanalisation geplant, über die das unschädlich belastete Oberflächenwasser aus dem südlich angrenzenden Wohngebiet, zunächst über eine grabenartige Verlängerung in das eigentliche Becken eingeleitet wird. An der Westerfeldstraße befindet sich demnach das Auslaufbauwerk mit Drosselbauwerk, über welches das anfallende Wasser in die bestehende Regenwasserkanalisation an der Westerfeldstraße abgeleitet werden kann.

Im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 41 wird das RRB erweitert und naturnah umgestaltet. Zur Prüfung der Versickerungsfähigkeit und zum Nachweis der unschädlichen Ableitung

¹ Ing.-Büro Westerhaus, April 2013: Wassertechnische Voruntersuchung B-Plan Nr. 38 "Kleiner Esch - Erweiterung" Gemeinde Rieste, Bramsche.

des anfallenden Oberflächenwassers wurde eine Wassertechnische Voruntersuchung (WTU)² erstellt.

Laut der Bodenkarte liegen die mittleren Grundwasserstände bei 13 - 20 dm unter Geländeoberkante (GOK), die Tiefststände liegen bei mehr als 20 dm unter GOK. Hinsichtlich der Wasserqualität des Grundwassers liegen keine Angaben vor.

Nach Aussagen der WTU³ wurde im Zuge der geotechnischen Untersuchung im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 41 zehn Bohrungen am 25.08.2020 durchgeführt, bei denen der Grundwasserspiegel erst ab einer Tiefe von rund 1,5 m bis 3,0 unter Geländeoberkante festgestellt wurde. Im Winterhalbjahr sind höhere Grundwasserstände zu erwarten

Bewertung

Wegen der mittleren Filtereigenschaften des anstehenden Bodens und des eher geringen bis mäßigen Grundwassereinflusses ist das Gefährdungspotenzial des Grundwassers durch Stoffeintrag als durchschnittlich einzustufen.

Die landwirtschaftlich verursachten Einträge von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sind als Vorbelastung einzustufen. Insgesamt wird für das Schutzgut Wasser eine mittlere Empfindlichkeit anzusetzen.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Kennzeichnend sind geringe Jahresschwankungen der Temperatur, kühle Sommer und milde Winter sowie starke Bewölkung. Das Klima ist mit mittleren Jahresniederschlägen von 650 - 700 mm mittelfeucht. Die Lufttemperatur beträgt im Jahresmittel 8,4 °C. Die Vegetationszeit ist mit durchschnittlich 220 Tagen/Jahr als mittel bis lang einzustufen. Die vorherrschend westlichen Winde bringen allgemein eine unbeständige Witterung, da sie vom Atlantik Tiefdruckgebiete nach Europa führen.

Kleinklimatisch wirken die offenen, landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie das RRB als Kaltluftproduktionsflächen. Auf die Umgebung kann sich dies durch thermische Belüftung und die Verminderung der Temperaturamplitude auswirken. Die einzelnen Gehölze im Plangebiet und die Gehölzbestände in der Umgebung vermindern die Windgeschwindigkeit und haben zudem als Frischluftlieferanten eine positive Wirkung auf das Kleinklima. Versiegelte Bereiche verursachen demgegenüber kleinklimatisch einen extremen Tagesgang der Temperatur und weisen eine sehr geringe relative Luftfeuchtigkeit auf. Die klimatische Funktion des Plangebietes ergibt sich aus der Lage am Siedlungsrand. Es besteht ein Übergang zwischen offenem Freilandklima und dem Klima kleinerer Ortslagen. Derzeit besteht lediglich eine geringe Luftbelastung für die angrenzenden Siedlungsbereiche durch Emissionen (u. a. Stäube) aus landwirtschaftlichen Nutzungen, Hausbrand sowie Straßen- und Bahnverkehr etc..

Bewertung

Im Untersuchungsgebiet sind insgesamt nur geringe Vorbelastungen der Luft- und Klimasituation zu verzeichnen. Eine besondere lokalklimatische Funktion des Plangebietes ist allerdings nicht zu erkennen, die Bedeutung für die Lufthygiene von Siedlungsbereichen ist durchschnittlich. Für das Schutzgut Klima wird eine insgesamt mittlere Empfindlichkeit angesetzt.

2.1.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Auf der Grundlage des BNatSchG sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

² Ing.-Büro Westerhaus, Januar 2021: Wassertechnische Voruntersuchung B-Plan Nr. 41 "Südlich der Bahn" Gemeinde Rieste, Bramsche.

³ Ebd..

2.1.6.1 Naturräumliche Gliederung

Dieser Teil der Gemeinde Rieste befindet sich innerhalb der naturräumlichen Untereinheit „Riester Moor- und Sandgebiet (585.20)“ und ist Teil der naturräumlichen Haupteinheit "Bersenbrücker Land" (585.).

Auf den basenarmen Niedermoorböden sind die natürlichen Waldgesellschaften (Birken-Erlenbruch) heute vorwiegend durch Grünlandflächen ersetzt. Die Talsande weisen zwischen den Kiefernforsten immer mehr Ackerflächen auf. Das Gebiet ist auf großen Flächen unbesiedelt. Nur am Rande der Haseniederung zieht sich ein alter Siedlungs- und Ackerstreifen entlang. Hier sind die Böden auch etwas trockener und meist durch Plaggendüngung erhöht worden. Die alten Straßen führen über die trockeneren Standorte am südlichen und östlichen Rand des Gebietes.

2.1.6.2 Potenzielle natürliche Vegetation

Die Standortverhältnisse (Bodentypen, Wasserverhältnisse, Klima) lassen für den Fall des Ausbleibens weiterer menschlicher Nutzung auf die Entwicklung von bodensaurem Eichen-Buchenwald (*Quercus-Fagetum*) des Tieflandes schließen. Aufgrund der langjährigen Plaggenwirtschaft und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind weite Teile des Plangebietes zumindest mittelfristig mit Nährstoffen angereichert, so dass derzeit auch Arten von Klimaxgesellschaften höherer Trophiestufe konkurrenzfähig sind.

2.1.6.3 Flächennutzung und Vegetationsbestand

Die Bewertung des Gebietes erfolgt insbesondere anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016). Die Grundlage der Beschreibungen und Bewertungen der Biotoptypen bildet dabei eine Biotopkartierung vom 22.09.2020, ergänzt durch zahlreiche frühere Kartierungen im Rahmen anderer Bauleitplanverfahren sowie durch Erkenntnisse aus Literaturauswertung und dem Artenschutzgutachten. Die Biotoptypen werden im Bestandsplan dargestellt, er ist im Anhang des Umweltberichtes beigefügt.

Das Plangebiet ist überwiegend in ackerbaulicher Nutzung. Zudem liegt im Plangebiet ein als Trockenbecken angelegtes RRB. Im Süden besteht in Verlängerung der Lindenallee eine Wegeverbindung zu Westerfeldstraße. Ein kurzer Abschnitt dieses Weges liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des rechtsgültigen B-Plans Nr. 38 "Kleiner Esch - Erweiterung". Im Nordosten des Plangebietes werden zudem eine mit B-Plan Nr. 17 "Kleiner Esch" ausgewiesene öffentliche Grünfläche und eine als verkehrsberuhigter Bereich gekennzeichnete Straßenverkehrsfläche überplant. An der Barlager Straße liegt ein Wohngrundstück mit Hausgarten innerhalb des Plangebietes, westlich grenzt ein unbefestigter Weg an den Hausgarten.

Die öffentlichen Grünflächen sind heterogen ausgeprägt, mit einer ruderalisierten kleinen „Wildblumenfläche“ im Norden, beetartig angesättem „Schulgartenbereich“ sowie teils rasen- und grünlandartigen Bereichen, die aber aufgrund unregelmäßiger „Pflege“ überwiegend als halbruderaler Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte anzusprechen sind.

Das Umfeld des Plangebietes ist vielgestaltig. Unmittelbar nordwestlich verläuft die Bahnstrecke Osnabrück - Bremen, die abschnittsweise von Feldhecken, Einzelsträuchern und einem Sukzessionsgebüsch gesäumt wird. Im Osten und Süden bestehen bereits mit B-Plänen ausgewiesene Wohngebiete und Grünflächen, teilweise mit Bewuchs aus einheimischen Gehölzen, ein weiteres RRB sowie Straßenverkehrsflächen. Ansonsten bestehen im Umfeld insbesondere weitere landwirtschaftliche Nutzflächen und Hofanlagen.

Biotoptypen im Plangebiet (Bezeichnungen nach Drachenfels 2020, Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen⁴):

Sandacker (AS)

Im Plangebiet erfolgt in weiten Teilen eine ackerbauliche Nutzung. Die Nutzung ist als intensiv einzustufen und verbunden mit erheblichen Belastungen für Boden, Wasser und Naturhaushalt. Zum Kartierzeitpunkt war die Fläche frisch gepflügt, so dass keinerlei Pflanzenbewuchs bestand. Ausgeprägte Krautsäume und Segetalvegetation waren demzufolge nicht vorhanden. Randlich bestehen fragmentarisch ausgeprägte, sehr schmale und aus diesem Grund nicht gesondert kartierte Säume mit artenarmen, halbruderalen Gras- und Staudenfluren.

Unbefestigter Weg (DW)

Im Norden des Plangebietes besteht ein unbefestigter, überwiegend mit Scherrasen bewachsener Weg. Er verläuft ausgehend von der Barlager Straße entlang des dort bestehenden Wohngrundstücks zu der kleinen öffentlichen Grünfläche im Osten des Plangebietes.

Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL) und Hausgarten mit Großbäumen (PHG)

An der Barlager Straße besteht ein Wohngrundstück mit Hausgarten. Auf dem Grundstück kommen neben dem Wohngebäude auch Nebengebäude sowie versiegelte Zufahrten und Wege vor. Der Versiegelungsgrad liegt bei ca. 40 %. Der Garten ist abschnittsweise von einer Schritthecke umgeben und setzt sich insbesondere aus Rasenflächen und Pflanzbeeten zusammen. Es kommen überwiegend heimische Strauch- und Baumarten vor. In den Randbereichen wachsen auch einzelne Großbäume, u.a. eine Birke und eine Buche mit Brusthöhendurchmesser (BHD) von jeweils 0,3 m sowie eine Stiel-Eiche mit einem BHD von 0,6 m in der äußersten Südwestecke des Grundstücks.

Straße (OVS) gem. B-Plan Nr. 17 "Kleiner Esch" Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich"

Am Ostrand des Plangebietes besteht eine ca. 3,0 m breite Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich", die im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 17 liegt. Diese Fläche ist derzeit jedoch nicht ausgebaut sondern mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte bewachsen.

Straße (OVS) gem. B-Plan Nr. 38 "Kleiner Esch - Erweiterung"

Ein Abschnitt der Verbindung zwischen Westerfeldstraße und der Lindenallee ist gemäß B-Plan Nr. 38 als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen. Der asphaltierte Einmündungsbereich der Straße "Am Merkur" im Geltungsbereich des bestehenden B-Plan Nr. 38 wird durch den aufzustellenden B-Plan Nr. 41 überlagert.

Weg (OVW)

Am Südrand des Plangebietes verläuft in Verlängerung der Lindenallee ein Fuß- und Radweg. Der Weg ist auf einer Breite von ca. 0,8 m geschottert und hat randlich beidseitig halbruderalen Krautsäume mit einer Breite von etwa 0,7 - 0,8 m.

Weg (OVW), gem. B-Plan Nr. 38 "Kleiner Esch - Erweiterung" Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg"

Im überlagerten Geltungsbereich des B-Plans Nr. 38 ist der vorstehend genannte Weg überwiegend befestigt. Die Wegefläche ist teils gepflastert sowie zum Teil mit einer Asphaltdecke versehen, und auf der Restfläche zum Acker hin besteht noch ein wenig artenreicher Krautsaum. In der Bilanzierung wird für diesen Abschnitt des Weges, wie im B-Plan Nr. 38, ein mittlerer Wertfaktor von 0,3 angesetzt.

Sonstige Grünanlage (PZ) gem. B-Plan Nr. 17 "Kleiner Esch" öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage", Ausprägung einen Hausgarten (PH) entsprechend

Im Nordosten des Plangebietes wird eine mit B-Plan Nr. 17 ausgewiesene öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" überplant. Auf der Ostseite wird diese Fläche derzeit als Fußweg zwischen den bestehenden Wohngebieten und der Barlager Straße genutzt und ist scherrasenartig ausgeprägt. In den übrigen Bereichen wurde u. a. eine von Anwohnern als "Schulgarten" bezeichnete Pflanzfläche angelegt. Die Randbereiche der Grünfläche sind ebenfalls überwiegend scherrasenartig ausgeprägt, so daß die Grünfläche eher wie ein Hausgarten als wie eine öffentliche Grünanlage angelegt ist.

Sonstige Grünanlage (PZ) gem. B-Plan Nr. 17 "Kleiner Esch" öffentliche Grünfläche mit der

⁴DRACHENFELS, O. v. (Bearb.): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020, Schriftenreihe Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen, Hannover.

Zweckbestimmung "Parkanlage", Nutzung: Streuobstbestand in halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (HO+UHM);

Auf einer Teilfläche der vorgenannten öffentlichen Grünfläche stocken drei mittelalte Apfelbäume mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von etwa 0,15 bis 0,20 m innerhalb einer halbruderalen Krautflur.

Regenwasserrückhaltebecken (RRB) - Trockenbecken

Im Westen des Plangebietes liegt ein RRB. Es ist als Trockenbecken angelegt und mit einer Wallhöhe von etwa 0,80 cm recht flach gestaltet. Die Sohle ist weitgehend eben und mit einer teilweise lückenhaften, eher mageren Gras- und Staudenflur bewachsen. Vereinzelt kommt hier noch sehr junger Gehölzaufwuchs aus Weiden vor, in der Krautschicht finden sich verbreitet Flatter-Binsen. Von der Westfeldstraße aus besteht eine etwa 5 m breite Zufahrt, die mit Schotterrasen befestigt ist. Die Beckensohle wird offenbar regelmäßig gemäht. Nach Osten besteht zudem eine grabenartige Verlängerung des Beckens bis zum Einmündungsbereich der Straße "Am Merkur". In den Böschungsbereichen des Beckens sowie in der grabenartigen Verlängerung kommen insbesondere Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte vor.

Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)

In den Randbereichen des Regenwasserrückhaltebeckens und am Nordostrand der Ackerfläche befinden sich Säume mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte.

Eine kleine Fläche westlich der Barlager Straße, die als Wildblumenfläche im Rahmen der Aktion "Rieste blüht auf" angelegt worden ist, wurde ebenfalls als halbruderaler Gras- und Staudenflur angesprochen. Aufgrund der Trockenheit des vergangenen Sommers war diese Fläche zum Kartierzeitpunkt in keinem guten Zustand und daher nur schwer abzugrenzen. Viele der ausgesäten Pflanzenarten waren nicht gekeimt oder schon vertrocknet. Das Arteninventar entsprach bis auf wenige Ausnahmen im wesentlichen dem der umliegenden Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte.

Neben den Biotoptypen wurden auch die kennzeichnenden Pflanzenarten im Plangebiet erfasst:

Biotoptypen im Plangebiet: Kennzeichnende Pflanzenarten		
Sandacker (AS)	<i>Stellaria media</i> <i>Elymus repens</i> <i>Capsella bursa-pastoris</i>	Gewöhnliche Vogelmiere Kriechende Quecke Hirtentäschelkraut
Unbefestigter Weg (DW)	<i>Poa pratensis</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Poa annua</i> <i>Taraxacum officinale</i> agg. <i>Trifolium repens</i> <i>Plantago lanceolata</i> <i>Plantago major</i>	Wiesen-Rispengras Deutsches Weidelgras Einjähriges Rispengras Löwenzahn (Sammelart) Weiß-Klee Spitzwegerich Breitwegerich
Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL) und Hausgarten mit Großbäumen (PHG)	<i>Quercus robur</i> <i>Betula pendula</i> <i>Fabus sylvatica</i> <i>Carpinus betulus</i> <i>Picea abies</i> <i>Thuja soec.</i> <i>Rosa spec.</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Poa annua</i> <i>Taraxacum officinale</i> agg. <i>Trifolium repens</i>	Stiel-Eiche Sand-Birke Rot-Buche Hainbuche Rot-Fichte Lebensbaum Rosen Deutsches Weidelgras Einjähriges Rispengras Löwenzahn (Sammelart) Weiß-Klee
Straße (OVS) gem. B-Plan Nr. 17 "Kleiner Esch " Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich"		Ausweisung als Straßenverkehrsfläche, derzeit nicht ausgebaut
Straße (OVS) gem. B-Plan Nr. 18 "Kleiner Esch - Erweite-		Ausweisung als Straßenverkehrsfläche, asphaltiert

rung"		
Weg (OVW)	<i>Dactylis glomerata</i> <i>Poa annua</i> <i>Taraxacum officinale</i> agg. <i>Trifolium repens</i> <i>Plantago lanceolata</i>	Schotterweg, in den randlichen Krautsäumen: Knäuelgras Einjähriges Rispengras Löwenzahn (Sammelart) Weiß-Klee Spitz-Wegerich
Weg (OVW), gem. B-Plan Nr. 38 "Kleiner Esch - Erweiterung" Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg"	<i>Dactylis glomerata</i> <i>Poa annua</i> <i>Taraxacum officinale</i> agg. <i>Trifolium repens</i> <i>Plantago lanceolata</i>	überwiegend mit Pflaster und Asphalt befestigte Fläche, in den randlichen Säumen: Knäuelgras Einjähriges Rispengras Löwenzahn (Sammelart) Weiß-Klee Spitz-Wegerich
Sonstige Grünanlage (PZ); gem. B-Plan Nr. 17 "Kleiner Esch" öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage", Ausprägung einen Hausgarten (PH) entsprechend	<i>Cortaderia selloana</i> <i>Verbascum densiflorum</i> <i>Alchemilla vulgaris</i> <i>Sedum spec.</i> <i>Hieracium aurantiacum</i> <i>Dactylis glomerata</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Plantago lanceolata</i>	Pampasgras Großblütige Königskerze Frauenmantel Fetthenne Orangerotes Habichtskraut Knäuelgras Wolliges Honiggras Deutsches Weidelgras Spitz-Wegerich
Sonstige Grünanlage (PZ) gem. B-Plan Nr. 17 "Kleiner Esch" öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage"; Nutzung: Streuobstbestand in halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (HO+UHM)	<i>Malus domestica</i> <i>Dactylis glomerata</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Plantago lanceolata</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Cirsium arvense</i> <i>Aegopodium podagraria</i> <i>Poa annua</i> <i>Taraxacum officinale</i> agg. <i>Trifolium repens</i> <i>Elymus repens</i> <i>Festuca rubra</i>	Apfel Knäuelgras Wolliges Honiggras Deutsches Weidelgras Spitz-Wegerich Große Brennnessel Acker-Kratzdistel Giersch Einjähriges Rispengras Löwenzahn (Sammelart) Weiß-Klee Kriechende Quecke Rot-Schwingel
Regenwasserrückhaltebecken (RRB) - Trockenbecken	<i>Dactylis glomerata</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Plantago lanceolata</i> <i>Festuca rubra</i> <i>Juncus effusus</i> <i>Salix spec.</i>	Knäuelgras Wolliges Honiggras Deutsches Weidelgras Spitz-Wegerich Rot-Schwingel Flatter-Binse Weiden
Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	<i>Dactylis glomerata</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Plantago lanceolata</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Cirsium arvense</i> <i>Poa annua</i> <i>Taraxacum officinale</i> agg. <i>Trifolium repens</i> <i>Elymus repens</i>	Knäuelgras Wolliges Honiggras Deutsches Weidelgras Spitz-Wegerich Große Brennnessel Acker-Kratzdistel Einjähriges Rispengras Löwenzahn (Sammelart) Weiß-Klee Kriechende Quecke

	<i>Festuca rubra</i> <i>Tanacetum vulgare</i> <i>Lamium album</i> <i>Anthriscus sylvestris</i> <i>Echium vulgare</i> <i>Silene vulgaris</i> <i>Achillea millefolium</i>	Rot-Schwengel Rainfarn Weiße Taubnessel Wiesen-Kerbel In der Blühfläche außerdem: Gewöhnlicher Natternkopf Taubenkropf-Leimkraut Gewöhnliche Schafgarbe
--	---	--

Bewertung

Das Plangebiet ist differenziert zu betrachten; der größte Teil der beplanten Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist entsprechend weniger empfindlich. Mit den Kleinstrukturen der Gräben, Wege und Säume, den Gehölzen des Hausgartens sowie der Grünfläche und dem RRB finden sich allerdings auch wertvollere bzw. aufwertende Landschaftselemente und Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes und des relevanten Untersuchungsraums. Es wurden im Plangebiet jedoch weder besonders geschützten Pflanzenarten, noch besonders artenreiche bzw. naturnahe Lebensräume vorgefunden.

Die im Umfeld des Plangebietes liegenden Lebensräume werden durch die vorliegende Planung voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem bestehen im Umfeld bereits auch deutliche Vorbelastungen durch die auch hier meist intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen und die im Umfeld liegenden Siedlungsbereiche.

Die Gesamtbewertung für den Bestand des Schutzgutes Flora und Fauna erfolgt zusammenfassend im Kapitel 2.1.6.4. Im Kapitel 2.3.3 erfolgte für alle Biotoptypen im Plangebiet eine Bewertung anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells 2016.

2.1.6.4 Fauna

Für den vorliegenden Bebauungsplan Nr.41 wurde eine Artenschutzprüfung (Bio-Consult, 22. Januar 2021) erstellt. Es wurden in diesem Gutachten alle europarechtlich geschützten Arten behandelt die im Plangebiet und dem planungsrelevanten Umfeld bekannt sind oder auf deren Vorkommen sich Hinweise ergeben haben. Das Gutachten ist Anlage des Umweltberichtes. Als Beurteilungsgrundlage für die Fauna konnte zum einen auf faunistische Kartierungen der Jahre 2012 und 2014 für diesen Bereich zurückgegriffen werden, zum anderen erfolgte im Frühjahr 2020 eine Aktualisierung der Daten.

Die sich hieraus ergebenden Aussagen zur Fauna und den möglichen Beeinträchtigungen wurden für die vorliegende Planung ausgewertet und ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt.

Avifaunistische Untersuchungen

Für die Bewertung der faunistischen Vorkommen lagen Kartierdaten von fünf Kartierungen aus den Jahren 2012 und 2014 sowie einer aktuellen Erfassung aus dem Jahr 2020 vor. Für das Jahr 2020 wurde zudem bei der Biologischen Station Haseniederung e.V. eine Datenrecherche durchgeführt.

Die Ergebnisse werden in der Tabelle 1 des Gutachtens (Bio-Consult, 22. Januar 2021, S. 10) dargestellt:

Tab. 1: Im Plangebiet und Umfeld festgestellte Vogelarten

Artnamen	wissenschaftl. Name	Status		§	Rote Listen		
		Plangebiet	Umfeld		D	NI	TW
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG					
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	NG					
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	BV		3	3	3
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		BV				
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV			3	3	3
Amsel	<i>Turdus merula</i>		BV				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		BV				
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		BV		V	V	V
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		BV				

Legende:

Status: B: Brutvogel, BV: Brutverdacht, NG: Nahrungsgast, Ü: überfliegend

RL Rote Listen

D, Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

Ni, Niedersachsen: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015)

Kategorie 1: Vom Aussterben bedroht /Bestand vom Erlöschen bedroht

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

§: besonders geschützte Art

§§: streng geschützte Art

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zu B-Plan Nr. 41 (Bio-Consult, 22. Januar 2021, S. 10 - 11) macht ferner folgende Angaben zum Brutvogelbestand:

„Im Plangebiet konnten auf der zentralen Ackerfläche keine Brutvögel festgestellt werden. Im Umfeld des Gebäudes im Nordosten des Plangebietes wurden Stare als Brutvögel nachgewiesen (Tab. 1). Das Plangebiet nutzten drei Arten als Nahrungsgäste.

Im Umfeld konnten sechs Arten als Brutvögel beobachtet werden (Tab. 1). Dorngrasmücke und Heckenbraunelle traten am Bahndamm auf. Darüber hinaus traten in den umliegenden Wohngebieten weitere siedlungstypische Vogelarten auf.

Die Vorkommen ausgewählter Arten (gefährdete und/oder streng geschützte Arten, Arten der Vorwarnliste) werden noch näher beschrieben. Bei den anderen festgestellten Vogelarten handelt es sich um häufig auftretende und weit verbreitete Arten, die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann (Krüger et al. 2014, Krüger & Nipkow 2015, Grüneberg et al. 2015). Die meisten Arten sind typisch für Siedlungen und Gärten und legen die Nester jährlich neu an.“

Bewertung Avifauna

Die Auswirkungen der Planung auf die im Untersuchungsraum vorkommenden besonders relevanten Arten werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 22. Januar 2021, S. 11 f.) näher beschrieben.

Rauchschwalbe *Hirundo rustica***RL NI 3; RL NI 3**

„Die Art trat als Nahrungsgast auf und hat wahrscheinlich an einem landwirtschaftlichen Gebäude nördlich der Bahnlinie gebrütet (Abb. 3). Die Art ist somit mit dem Brut-

platz nicht von der Planung betroffen. Nahrungshabitate werden im Umfeld auch weiterhin für das Vorkommen vorhanden sein.“

Star *Sturnus vulgaris*

RL-NI 3, RL D 3

„Die Art wurde im Umfeld der Gebäudes im Nordosten des Plangebietes festgestellt (Abb. 3). Stare sind Höhlenbrüter, nutzen dabei auch Spalten in Gebäuden, sind also auch in Siedlungen anzutreffen, wenn Grünflächen als Nahrungshabitate vorhanden sind.

Es ist aktuell nicht absehbar, ob es zu baulichen Veränderung an den vorhandenen Gebäuden kommt. Sollten die Gebäude abgerissen werden, könnten Brutplätze betroffen sein. Dafür wäre dann ein Ersatz herzustellen; dazu wären dann im Umfeld an geeigneten Strukturen mindestens drei Nisthilfen für den Star anzubringen.

Stare nutzen als Nahrungshabitat auch Hausgärten. Es ist somit davon auszugehen, dass das Vorkommen sowohl im Umfeld, als auch weiterhin im Plangebiet, geeignete Nahrungshabitate finden wird.“

Hausperling *Passer domesticus*

RL NI V; RL D V

„Die Art ist zwar nicht gefährdet, wird aber auf den Vorwarnlisten geführt und soll deshalb näher behandelt werden. Hausperlinge sind „Kulturfolger“ und konnten an vorhandenen Gebäuden im Umfeld festgestellt werden (Abb. 3); diese Gebäude sind von der Planung nicht betroffen. Nahrungshabitate (u. a. auch Hausgärten) bleiben in der Umgebung ausreichend erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Vorkommen durch die Planung sind nicht zu erwarten. Möglicherweise werden an den neuen Gebäuden sogar weitere Brutmöglichkeiten für die Art entstehen.“

Sonstige faunistische Lebensraumpotenziale

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum vorliegenden B-Plan Nr. 41 (Bio-Consult, 22. Januar 2021, S. 12 f) macht folgende Angaben zu möglichen Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Tierarten:

„Gewässer als potenzielle Laichhabitate für Amphibien sind im Plangebiet nicht vorhanden. Essentielle Landlebensräume dieser Tiergruppe sind im Plangebiet aktuell nicht zu erwarten. Die „Einfassung“ des Plangebiets durch verschiedene Straßen, die Bahnlinie und Wohnsiedlungen stellt eine erhebliche Vorbelastung für die Tiergruppe dar. Die weiteren Flächen im Umfeld werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Mit der geplanten Anlage eines naturnahen RRB und eines mit Gehölzen bepflanzten Lärmschutzwalls sowie den Hausgärten werden für einige Arten im Plangebiet auch neue Lebensräume entstehen.

Fledermäuse könnten das Gebiet zur Nahrungssuche nutzen. Es ist jedoch angesichts der aktuellen Nutzung (insbesondere Ackerflächen) nicht davon auszugehen, dass es sich um ein essentielles Nahrungshabitat handelt. Sollten im Zuge der Umsetzung der Planung vorhandene Gebäude abgerissen werden, sind diese vor Abbruch von einem Fledermausexperten auf potentielle Vorkommen zu untersuchen.

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor. Die Habitatbedingungen für möglicherweise auftretende andere europarechtlich geschützte Arten werden sich durch die Planung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verschlechtern.“

Beim jetzigen Stand der Planung liegen keine weitergehenden faunistischen Erhebungen vor. Anhand der bislang vorliegenden Daten, der Flächennutzungen sowie der Vegetationsbestände im Plangebiet und seiner Umgebung lassen sich jedoch weitere, insgesamt ausreichende Rückschlüsse auf die Bedeutung des Plangebietes und seiner Umgebung für zahlreiche Tierartengruppen ziehen.

Durch die Planung werden in erster Linie artenarme Ackerflächen, jedoch auch kleinflächige Gehölzstrukturen, ein RRB, öffentliche und private Grünflächen und Gärten. Auch die Umgebung ist gekennzeichnet durch heterogenen ländlichen Siedlungsraum mit

vorherrschenden jüngeren Hausgärten, einer Bahntrasse und ausgedehnten Ackerflächen. Das Gebiet ist eine strukturreiche, aber intensiv genutzte Kulturlandschaft am Rande der engeren Ortslage von Rieste.

Kennzeichnende Tierarten

Außer den im Plangebiet und der Umgebung festgestellten Vogelarten sind die nachfolgend aufgelisteten typischen Tierarten zu erwarten (eine Auswahl typischer Arten einer strukturreichen, intensiv genutzten Kulturlandschaft am Siedlungsrand):

sonstige Säugetiere	Amphibien / Reptilien	Wirbellose
Feldhase	Erdkröte	div. Laufkäferarten
Wildkaninchen	Blindschleiche	div. Schmetterlingsarten
Feldmaus		div. Asseln
Wühlmaus		div. Springschwänze
Rotfuchs		div. Spinnenarten
Maulwurf		div. Kurzflüglerarten
Steinmarder		div. Schneckenarten
Hermelin		div. Schimmelkäferarten
etc.		etc.

Obwohl die Biotoptypen im Plangebiet und der Umgebung durch den Einfluss intensiver Landwirtschaft, der Straßen und der Siedlungsbereiche geprägt sind, erfüllen sie verschiedenartige Funktionen im Naturhaushalt: Hecken und Säume sind Lebensräume für zahlreiche Tierarten und fungieren als vernetzende Elemente im lokalen Biotopverbund, aber auch Ackerflächen sind (Teil-) Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und besitzen darüber hinaus erhebliche Entwicklungspotenziale für Zielarten und -biotope des Naturschutzes.

Die Lebensraumpotenziale des Plangebietes für Säugetiere, insbesondere auch für Fledermäuse, beschränken sich derzeit insbesondere auf eine Nutzung als Nahrungshabitat, wobei in alten Gebäuden und in Altbäumen (i.d.R. über 50 cm Brusthöhendurchmesser) möglicherweise auch Fledermausquartiere vorhanden sein könnten. Die Habitatfunktionen des Plangebietes für die Artengruppen Amphibien und Reptilien sind sehr stark eingeschränkt.

Bewertung für die Schutzgüter Flora und Fauna

Bewertung Avifauna

Mit lediglich einer festgestellten Brutvogelart im Plangebiet und sechs Brutvogelarten im erweiterten Untersuchungsgebiet ist die Avifauna als artenarm einzustufen.

Bewertung übrige Flora und Fauna

Die Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt sind erheblich vorbelastet, dennoch nutzen insbesondere verschiedene Vogelarten, Säugetiere und wirbellose Tierarten das Plangebiet als Lebensraum und Nahrungshabitat.

Beim derzeitigen Kenntnisstand ist eine insgesamt geringe faunistische Bedeutung des Plangebietes anzusetzen. Insbesondere die älteren Bäume sowie die Säume und heckenartigen Gehölzstrukturen entlang der Bahntrasse sind jedoch von erhöhter Bedeutung für die Fauna.

Die floristische Bedeutung des Plangebietes ist derzeit ebenfalls als gering anzusetzen. Die Säume sind meist artenarm und schlecht ausgeprägt. Die Grünflächen und Gärten meist halbruderal ausgeprägt. Eine erhöhte Bedeutung besitzen die älteren Gehölzbestände. Weitergehende floristische Untersuchungen erscheinen jedoch nicht notwendig.

Die faunistische und die floristische Bedeutung für die verschiedenen Biotoptypen fließen in die Eingriffs-Ausgleichsbilanz nach dem Osnabrücker Modell (bei der Belegung mit Wertfaktoren) mit ein.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Vögel

Da bei der Realisierung des Vorhabens möglicherweise Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten, erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung insbesondere hinsichtlich der im Gebiet vorkommenden Vogelarten.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zu B-Plan Nr. 41 (Bio-Consult, 22. Januar 2021, S. 14 f.) kommt in Kapitel 6 „Artenschutzrechtliche Prüfung“ zu folgendem Ergebnis:

„Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahme nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.

Nein.

Es können temporär lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen insbesondere während der Bauphase für die im Plangebiet und Umfeld vorkommenden Vogelarten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist aber nicht auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Im zentralen Plangebiet wurden keine Brutplätze von gefährdeten Arten gefunden. Feste Brutplätze von Vögeln und/oder potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen finden sich nur an den vorhandenen Gebäuden bzw. im Umfeld des Plangebietes. Es ist aktuell nicht absehbar, ob es zu baulichen Veränderung an den vorhandenen Gebäuden kommt. Sollten Gebäude abgerissen werden, könnten Brutplätze des Stars betroffen sein. Dafür wäre dann ein Ersatz herzustellen. Für den am Rande des Plangebietes lebenden Star wären dann als CEF-Maßnahme mindestens drei neue Nisthilfen an geeigneten Strukturen (ländlich geprägt, mit Altbaumbestand, möglichst in der Nähe von nahe gelegenen Grünlandflächen) im Umfeld von bis zu 1.000 m um das Plangebiet bereit zu stellen.

Darüber hinaus sollten Gebäude vor einem möglichen Abbruch von einem Fledermausexperten auf aktuelle Vorkommen untersucht werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt bei Beachtung der beschriebenen Maßnahmen nicht vor.“

Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

„Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Nein.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der naturräumlichen Region sowie der Habitatbedingungen dort auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützte Arten haben sich nicht ergeben.“

Artenschutzrechtliche Gesamtbeurteilung

Das Artenschutzgutachten zum vorliegenden B-Plan (Bio-Consult, 22. Januar 2021, S. 17) verweist zusammenfassend in Kapitel 8 auf darauf hin, daß:

„Durch die Beschränkung der Baufeldräumung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) lässt sich ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG für Brutvögel vermeiden.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahme und Umsetzung von ggf. erforderlichen weiteren Maßnahmen nicht vor.“

In dem vorliegenden Artenschutzgutachten (Bio-Consult, 22. Januar 2021, S. 16) wird zudem empfohlen eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung vorzusehen, Flachdächer zu begrünen und Grünflächen naturnah anzulegen, unter Verwendung blütenreicher heimischer Gehölzarten und bei Verzicht auf sogenannte „Schottergärten“.

Beim derzeitigen Stand der Planung sind - bei Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen - keine erheblichen oder unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene sicherzustellen. Sollten sich im Zuge der weiteren Planungen oder der Baumaßnahmen Hinweise ergeben auf weitere erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV a/b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten, Tierarten, europäischen Vogelarten oder sonstiger Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen, wie durch entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.

2.1.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

Das Plangebiet ist mäßig strukturreich, die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden intensiv bewirtschaftet, zudem bestehen ein RRB, eine öffentliche Grünfläche, kleinere bereits bebaute Siedlungsbereiche sowie Abschnitte von Wegen und Straßen im Plangebiet. Darüber hinaus grenzt das Plangebiet an vorhandene Siedlungsbereiche der Gemeinde Rieste, die Bahnstrecke sowie Straßen an. Das Alter des Umweltkomplexes ist ebenfalls differenziert zu

sehen, mit überwiegend jungen Ökosystemen der landwirtschaftlichen Nutzflächen, des RRB, der Wege und Säume sowie einer noch relativ jungen Gartenanlage in der öffentlichen Grünfläche, gegenüber bereits älteren Obstgehölzen der Grünfläche und zum Teil älteren Einzelbäumen in dem Hausgarten. Bedeutsame Vorkommen seltener Arten oder eine große Artenvielfalt sind jedoch nicht vorhanden.

Bewertung für das Schutzgut Biologische Vielfalt

Bezüglich der Biologischen Vielfalt ist das Plangebiet differenziert zu betrachten, neben überwiegend weniger empfindlichen Bereichen kommen auch einzelne ältere Einzelgehölze mit einer höheren Empfindlichkeit vor, insgesamt ist das Schutzgut aber als weniger empfindlich einzustufen, versiegelte Flächen als unempfindlich.

2.1.8 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt zwischen vorhandenen Siedlungsbereichen der Ortsteile Vogelpool und Alt Rieste, unmittelbar südöstlich der Bahnstrecke Osnabrück - Bremen. Dieser Teil der Gemeinde Rieste ist gekennzeichnet durch intensive ackerbauliche Nutzungen und heterogene Siedlungsbereiche in den Randbereichen. Im Plangebiet und seinem Umfeld sind jedoch auch gliedernde und strukturierende Elemente, wie ein bestehendes RRB in Trockenbauweise, eine öffentliche Grünfläche sowie unbefestigte Wege mit randlichen Krautsäume vorhanden. Im Umfeld kommen zudem auch lineare Gehölzbestände vor.

Bewertung

Das derzeitige Landschaftsbild innerhalb des Geltungsbereiches ist durch umliegende Siedlungen, Verkehrswege und intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Elemente eines regionaltypischen Landschaftsbildes sind nur in geringem Umfang vorhanden, insgesamt ist eine geringe Empfindlichkeit anzusetzen.

2.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnten. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen.

Die im Plangebiet überwiegend anstehenden Eschböden besitzen eine erhöhte kulturhistorische Bedeutung (Plaggeneschböden als Ergebnisse einer historischen Form der Landwirtschaft sowie Archivfunktion der Eschböden). Über das Plangebiet verläuft eine Richtfunktrasse und am Nordwestrand verläuft eine Abwasserdruckrohrleitung.

Bewertung

Die im Plangebiet anstehenden Eschböden besitzen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter eine erhöhte Empfindlichkeit. Auf die bestehenden Versorgungsleitungen ist im Rahmen der Planung Rücksicht zu nehmen, ansonsten sind keine Kultur- und Sachgüter von besonderer Bedeutung vorhanden bzw. bekannt.

2.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen ein stark vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge. Die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern untereinander und die Auswirkungen von Änderungen dieser Wechselbeziehungen durch die Planung sind vielschichtig und komplex. Das Beziehungsgeflecht zwischen abiotischen und biotischen Faktoren mit der Landnutzung, anthropogenen Störungen etc. kann nur ansatzweise dargelegt und bewertet werden.

Es laufen derzeit keine Vorhaben, Projekte oder Planungen der Gemeinde Rieste, die kumulierende Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben. Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind nicht

bekannt. Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht von der Planung betroffen. Die Nutzung von natürlichen Ressourcen, z. B. wertvollen Bereiche für den Bodenabbau, sind nicht von der Planung betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietsystems NATURA 2000 (Arten und Gebiet) sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulierenden Auswirkungen nicht zu erwarten.

Bewertung

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern, ein besonderer Untersuchungsbedarf zu den Wechselwirkungen ist jedoch derzeit nicht ersichtlich. Die sich aus der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter ergebenden Erkenntnisse erscheinen bei der vorliegenden Planung als insgesamt ausreichend.

Erhebliche kumulierende Auswirkungen durch andere Planungen, Vorhaben oder Projekte auf die vorliegende Planung sind nicht ersichtlich.

2.1.11 Landespflegerische Zielvorstellungen

Landespflegerische Zielvorstellung für das Plangebiet ohne Berücksichtigung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wäre eine strukturreiche bäuerliche Kulturlandschaft mit pfleglich bewirtschafteten Äckern, Wiesen und Weiden sowie vielfältigen Krautsäumen. Kleinflächige Gehölzbestände, Ödlandflächen, Streuobstwiesen, naturnahe Fließgewässer sowie Feld- und Wallhecken würden die Landschaft gliedern. Durch eine Extensivierung der Landbewirtschaftung sollte den typischen Pflanzen und Tieren der Agrarlandschaft wieder mehr Lebensraum gegeben werden. Feld- und Wanderwege ermöglichen eine ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung. Vielfältige Grünstrukturen sollten zudem die vorhandenen und die geplanten Siedlungsbereiche ein- und durchgrünen und so harmonisch in die umgebende Landschaft einbinden.

Die Allgemeinheit hat neben dem Bedürfnis nach einer intakten Umwelt und dem Leben in einer vielfältig strukturierten Landschaft auch verschiedene Nutzungsansprüche an Natur und Landschaft. In diesem Fall stehen den Belangen von Natur und Landschaft die Wohn- und Entwicklungsbedürfnisse der Gemeinde Rieste gegenüber.

Zwischen diesen Nutzungsansprüchen und den landespflegerischen Zielvorstellungen gilt es abzuwägen und Kompromisse zu finden. Unzulässige Beeinträchtigungen von angrenzenden Flächen, u. a. durch Immissionen, sollen vermieden werden. Dies gilt sowohl für die eigentlichen Baumaßnahmen, als auch für die künftigen Nutzungen.

2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

Nachfolgend werden Prognosen erstellt, welche zu erwarten wären bei Nichtdurchführung bzw. bei Realisierung der Planung. Die Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands und der Gebietsentwicklungen bei Nichtdurchführung der Planung gegenüber dem Basisszenario (derzeitiger Umweltzustand) erfolgt dabei auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen, soweit diese anhand der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ausreichend sicher abgeschätzt werden kann.

2.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt werden. Das RRB und die öffentliche Grünfläche würden weitgehend in der bestehenden Form erhalten und genutzt werden und der südlich verlaufende Weg würde nicht ausgebaut. Auch für die landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Umgebung sowie für die umliegenden Siedlungsbereiche würden sich voraussichtlich keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Die Entwicklung der Gemeinde Rieste würde in diesem Gemeindeteil im wesentlichen auf eine reine Bestandssicherung beschränkt bleiben. Dem akuten Bedarf an geeigneten Wohnraum könnte nicht entsprochen werden.

Für die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen und -beziehungen untereinander sind bei Nichtdurchführung der Planung derzeit keine erheblichen Veränderungen in ihren Ausprägungen, Empfindlichkeiten und Wertigkeiten zu erwarten.

2.2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit Realisierung der vorgesehenen Planung sind verschiedene negative Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter zu erwarten.

Soweit beim derzeitigen Planungsstand möglich, erfolgt eine Unterscheidung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- bzw. der Betriebsphase der geplanten Vorhaben. Bei Angebotsbebauungsplänen sind allerdings z. B. die Auswirkungen der Bauphase, aber auch mögliche Umweltbelastungen aus der Betriebsphase, nur begrenzt abzusehen.

Die wichtigsten Auswirkungen werden nachfolgend aufgeführt und bewertet. Dabei werden die für die Umweltprüfung erforderlichen Fachbeurteilungen (hier insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz, wasserwirtschaftliche Belange und Immissionsbeurteilungen) berücksichtigt. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden deutlich herausgestellt, insbesondere um daraus gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

2.2.2.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Immissionen und visuelle Beeinträchtigungen) und auf die Erholungsfunktion (Lärm, visuelle Beeinträchtigungen und Barrierewirkung) von Bedeutung.

Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Dementsprechend sind die Schutzansprüche für WA zu beachten.

Verkehrslärm Schienenverkehr und Gemeindestraße „Barlager Straße“ (Betriebsphase):

Im Rahmen der Umweltprüfung zum vorliegenden B-Plan wurde zur Beurteilung der Auswirkungen durch Verkehrslärm (Straßen- u. Bahnverkehr) ein Lärmgutachten⁵ erstellt. Der Gutachter kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

„Die Berechnung hat ergeben, dass es am Tag und in der Nacht an den Baugrenzen im Nahbereich der Schienenstrecke zu Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005 kommt.

Entlang der Schienenstrecke ist ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 3,0 m simuliert worden. Es wird empfohlen, diesen Lärmschutzwall im Bebauungsplan festzusetzen.

Im Nahbereich der Barlager Straße verbleibt trotz Lärmschutzwall eine Überschreitung. Zum Schutz der Wohngebäude sind die Lärmpegelbereiche II bis IV im Bebauungsplan für die Aufenthaltsräume festzusetzen.

Zusätzlich sind dort für die Schlafräume schallgedämmte Lüftungseinrichtungen im Bebauungsplan festzusetzen, damit auch bei geschlossenen Schlafräumen ein Luftaustausch möglich ist.⁶

Im Rahmen der Abwägung sind u.a. im Hinblick auf Lärmschutzmaßnahmen folgende Kriterien zu beachten:

1. Rechtliche Möglichkeiten des Lärmschutzes;
2. Tatsächliche Möglichkeiten des Lärmschutzbaus;
3. Effektivität des Lärmschutzbaus und
4. Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Grundsätzlich sollen, sofern nach Abwägung der obigen Kriterien sinnvoll, „aktive“ Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwälle) vorgesehen werden. Ansonsten ist zu begründen, weshalb der ansonsten vorrangige aktive Lärmschutz nicht zur Anwendung gelangen soll. Die o. g. Kriterien lassen sich für die vorliegende Planung folgendermaßen abarbeiten:

⁵ RP-Schalltechnik: „Fachbeitrag Schallschutz (Verkehrslärm) für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 ‚Südlich der Bahn‘ der Gemeinde Rieste, Osnabrück, 08.12.2020.

⁶ ebenda, S. 1

1) Rechtliche Möglichkeiten des Lärmschutzes

Die rechtlichen Möglichkeiten des Planungsrechtes erlauben die Festsetzung aktiver und passiver Lärmschutzmaßnahmen in Bebauungsplänen.

2 u. 3) Tatsächliche Möglichkeiten des Lärmschutzbaus und Effektivität des Lärmschutzbaus

Die tatsächlichen Möglichkeiten zur Anlage von aktiven Lärmschutzmaßnahmen sind gegeben. Angesichts der Flächenverfügbarkeit und der Grundbesitzverhältnisse soll entlang der Bahnstrecke ein 3,0 m hoher Lärmschutzwall errichtet werden. Hierdurch wird eine deutliche Reduzierung der Lärmimmissionen erreicht.

Zur Minimierung der Geräusche durch Kfz-Verkehr auf der Barlager Straße sind aufgrund der bestehenden Gebäude, Flächenverfügbarkeiten und Grundbesitzverhältnisse effiziente aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht möglich. Daher wird dort auf passive Lärmschutzmaßnahmen zurückgegriffen.

4) Verhältnismäßigkeit der Maßnahme

Der nach dem Fachbeitrag Schallschutz erforderliche Lärmschutzwall hat eine Länge von insgesamt ca. 390 m und eine Höhe von 3,0 m. Je nach Material und Ausführungsart liegen die Herstellungskosten für diesen Lärmschutzwall zwischen 100 und 200 Euro pro m, also 39.000 bis 78.000 EUR. Da der Lärmschutzwall eine deutliche Reduzierung der Lärmeinwirkungen von der Bahnstrecke insbesondere auch für die künftigen Außenwohnbereiche des WA2 bewirkt, hält die Gemeinde diesen Aufwand zur Gewährleistung einer angemessenen Wohnqualität für gerechtfertigt.

Die an der Barlager Straße vorgesehenen passiven Lärmschutzmaßnahmen betreffen lediglich einen kleinen Teil des WA1. Passive Lärmschutzmaßnahmen sind i.d.R. Gebäude bezogene Maßnahmen. Durch entsprechende Dämmung von Fassaden und Dächern sowie durch entsprechende Schallschutzfenster soll der für ein gesundes Wohnen erforderliche Innenraumpegel gesichert werden. Der hierbei zu erwartenden Mehraufwand an Baukosten zur Erreichung der erforderlichen Dämmwirkung ist aufgrund der heute üblichen und energetisch geforderten Baustandards innerhalb des Lärmpegelbereichs II nicht erheblich und innerhalb des Lärmpegelbereichs III gering.

Konfliktbewältigung Verkehrslärm

Die vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen zur Minderung erheblicher Auswirkungen durch Verkehrsimmissionen von der Bahnstrecke und der Barlager Straße wurden in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des B-Plans aufgenommen.

Weitere Details sind dem Fachbeitrag Schallschutz zu entnehmen. Dieser ist Anlage des Umweltberichts.

Baulärm

Im Zuge der künftigen Bauarbeiten ist insbesondere mit Baulärm und baubedingten Fahrzeugbewegungen zu rechnen. Diese sind i.d.R. als baumaßnahmenbedingt hinzunehmen. Baulärm darf jedoch bestimmte Immissionswerte nicht überschreiten. Ob bei dem Betrieb einer Baustelle schädliche Umwelteinwirkungen bei den Anwohnern entstehen, wird nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) beurteilt. Die AVV Baulärm enthält neben Immissionsrichtwerten das Verfahren zur Ermittlung des Beurteilungspegels. Sofern die Bestimmungen der AVV Baulärm eingehalten werden, sind keine erheblichen Auswirkungen durch Baulärm zu erwarten.

Landwirtschaftliche Immissionen (Betriebsphase)

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltungsanlagen. Zur Beurteilung der Auswirkungen der Gerüche aus der Tierhaltung wurde von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) eine Geruchsimmissionsprognose

auf Basis der Geruchsimmissionsrichtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) erstellt⁷. Das Geruchsgutachten ist Anlage des Umweltberichtes.

Nach den Ergebnissen wird der für Wohn- und Mischgebiete empfohlene Immissionswert von 0,10 – entsprechend einer mod. Geruchsstundenhäufigkeit von 10 % der Jahresstunden – innerhalb des geplanten Allgemeinen Wohngebietes im Norden des Plangebietes überschritten. Das Gutachten sagt aus, „dass vier geruchsemitternde Anlagen, die meisten davon aus dem Bereich der Landwirtschaft, auf die Geruchsimmissionsbelastung in dem Plangebiet einen relevanten Einfluss ausüben und zusammen dort belästigungsrelevante Geruchsstundenhäufigkeiten von 8 bis 12 % der Jahresstunden (entspricht Immissionswerten von 0,08 bis 0,12) verursachen (s. a. Anlagen IV B und VB).“

Nach dem Gutachten sind die Immissionswerte der GIRL allerdings nicht als unüberwindbare „Grenzwerte“ zu verstehen und es wird darauf hingewiesen, dass Abweichungen zulässig sind.

Aus der Anlage IVa des Geruchsgutachtens wird deutlich, dass das nähere Umfeld des Plangebietes weitgehend mit GIRL-Geruchswerten von mehr als 0,10 und in Teilbereichen auch von mehr als 0,15 überlagert wird. Diese ortsspezifischen Fakten sind im Rahmen der städtebaulichen Gesamtabwägung zu berücksichtigen. Eine Verlagerung der bauleitplanerischen Entwicklung ausschließlich in Bereiche der Gemeinde Rieste, in denen die GIRL-Richtwerte eingehalten bzw. unterschritten werden, würde zwangsläufig einer Zersiedelung Vorschub leisten.

Die Gemeinde Rieste ist der Auffassung, dass aufgrund der spezifischen örtlichen Gegebenheiten, insbesondere auch der prägenden Landwirtschaft, im geplanten WA Geruchshäufigkeiten bis zu 15 % der Jahresstunden noch angemessen wären. Der Wert von 15 % entspricht dem empfohlenen GIRL-Orientierungswert für Dorfgebiete (MD). In MD ist nach § 5 der BauNVO auch das Wohnen allgemein zulässig. Demnach sind auch bei einem Wert von 0,15 gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen gegeben.

Diese Auffassung der Gemeinde wird u.a. durch einen Beschluss des OVG NRW (Beschl. v. 28.03.2019, Az.: 2 B 1425/18.NE) gestützt. Ferner hat das BVerwG 2017 nochmals klargestellt, dass die Geruchsimmissions-Richtlinie nicht rechtssatzartig, insbesondere nicht im Sinne einer Grenzwertregelung, sondern nur als Orientierungshilfe angewendet werden darf (BVerwG-Urteil vom 27.06.2017 - G 4 C 3.16, insb. Absatz 15).

Hinsichtlich der Grenze zur Gesundheitsgefährdung stellt das BVerwG im gleichen Urteil fest, dass bei einer Geruchsstundenhäufigkeit von 34,7 % (entspricht einem Wert von 0,347 nach GIRL) die Grenze zur Gesundheitsgefährdung noch nicht überschritten ist (BVerwG-Urteil vom 27.06.2017 - G 4 C 3.16, insb. Absätze 13 u. 14).

Im vorliegenden Plangebiet liegt die Geruchsstundenhäufigkeit gemäß LWK-Gutachten in einem kleinen Teilbereich bei maximal 12 % der Jahresstunden. Die im Plangebiet zu erwartenden Auswirkungen durch landwirtschaftliche Geruchsimmissionen werden, wie vorstehend dargelegt und begründet, als insgesamt noch nicht erheblich eingestuft.

Das Geruchsgutachten der LWK ist Anlage des Umweltberichts.

Die ansonsten im Umfeld bestehenden Immissionen (Staub-, Lärm- u. Geruchsimmissionen) im Zuge der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind als ortsübliche Vorbelastung hinzunehmen.

Sonstige Immissionen (Bau- und Betriebsphase)

Während der Bauphase ist temporär u. a. auch mit Erschütterungen durch Tiefbauarbeiten sowie das damit einhergehende Aufkommen von Stäuben und Gerüchen innerhalb des Plangebietes und in den angrenzenden Bereichen zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen sind als insgesamt weniger erheblich einzustufen.

⁷ Landwirtschaftskammer Niedersachsen: „Immissionsschutzgutachten für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Südlich der Bahn" der Gemeinde Rieste, Oldenburg, 05.11.2020.

Sonstige erhebliche oder sehr erhebliche Auswirkungen durch Immissionen sind nicht zu erwarten.

Altlasten / Altablagerungen / Kampfmittel (Bau- und Betriebsphase)

Altlasten, Altablagerungen und Kampfmittel sind innerhalb des Plangebietes und des planungsrelevanten Umfeldes nicht bekannt.

Störfallgefahren

Im planungsrelevanten Umfeld sind derzeit keine Anlagen bekannt, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen.

Überschwemmungsrisiko (Betriebsphase)

Das Plangebiet liegt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete sowie außerhalb von Hochwassergefahrengebieten (HQextrem-Bereichen). Erhebliche Risiken für den Menschen oder seine Gesundheit sind daher nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der sonstigen Schutzgüter durch Überschwemmungen sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Erholungsnutzung / Naherholungsfunktion (Bau- und Betriebsphase)

Die während der Bauphase auftretenden Emissionen stellen Belästigungen dar und wirken sich temporär negativ auf die Erholungsnutzung aus.

Dieser Teil der Gemeinde Rieste ist im Hinblick auf seine Erholungsfunktion durch die vorhandenen Siedlungsbereiche und Straßen, die Bahnstrecke sowie die intensive Landwirtschaft vorbelastet, er besitzt jedoch andererseits eine Naherholungsfunktion für die angrenzenden Siedlungsbereiche. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der ruhigen landchaftsbezogenen Erholung sind allerdings als insgesamt weniger erheblich einzustufen. Beeinträchtigungen des rund 600 m westlich liegenden Erholungsgebietes "Alfsee" durch das geplante Wohngebiet sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Bewertung Schutzgut Mensch

Schutzgut		Erheblichkeit
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm (Schienen- und Straßenverkehr)	••
	○ Immissionsbelastung durch Baulärm	•
	○ Immissionsbelastung durch landwirtschaftliche Gerüche	•
	○ Immissionsbelastung durch Stäube und Gerüche	•
	○ Gefährdungen durch Altlasten und Kampfmittel	-
	○ Störfallgefahren	-
	○ Hochwassergefährdung	-
	○ Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm (Schienen- und Straßenverkehr)	••
	○ Immissionsbelastung durch Baulärm	•
	○ Immissionsbelastung durch landwirtschaftliche Gerüche	•
	○ Immissionsbelastung durch Stäube und Gerüche	•
	○ Gefährdungen durch Altlasten und Kampfmittel	-
	○ Störfallgefahren	-
	○ Hochwassergefährdung	-
	○ Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die erheblichen Auswirkungen durch Verkehrslärm können durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen ausreichend minimiert werden. Die konkreten Vorgaben zur Vermeidung unzulässiger Immissionen werden im Kapitel 2.3.1 beschrieben.

2.2.2.2 Schutzgut Boden

Schutzgut		Erheblichkeit
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••
	○ Einträge von Schadstoffen in den Boden	•
	○ Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung	• (positiv)
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••
	○ Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggengesetz)	••
	○ Einträge von Schadstoffen in den Boden	•
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung sowie durch gärtnerischer Nutzung etc.	•
	○ Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung	• (positiv)

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Hinsichtlich der Bodenfunktionen sind erhebliche Veränderungen und Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten. Vor allem eine Bodenversiegelung reduziert wesentliche Bodenfunktionen, wie Grundwasserneubildung, Abflussregulierung, Archiv- und Ertragsfunktionen. Durch Bodenverdichtung erfolgt zudem eine Verringerung der Versickerungsfähigkeit. Einträge anderer Bodenbestandteile, Bodenabtrag und Bodenauftrag verändern zudem nachhaltig die Archivfunktion und das landwirtschaftliche Ertragspotenzial.

Insbesondere die baubedingten Änderungen der Bodenfunktionen durch Bebauung und sonstige Bodenversiegelungen und die damit einhergehende Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden sind als erheblich negative Umweltauswirkungen einzustufen.

Die Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist hingegen als eine positive Auswirkung einzustufen.

2.2.2.3 Schutzgut Fläche

Schutzgut		Erheblichkeit
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••
	○ Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen	••
	○ temporäre Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Plangebietes im Zuge der Bauphase	-
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Schaffung von Wohnraum entsprechend aktueller Wohnbedürfnisse der Bevölkerung mit erheblicher Bodenwertsteigerung	•• (positiv)

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Inanspruchnahme von bislang überwiegend unbebauten Flächen hat einerseits aufgrund des Flächenverlustes u. a. für die Belange von Natur, Landschaft, Landwirtschaft, Freizeit u.

Erholung erheblich negative Auswirkungen. Mit der auf der Fläche vorgesehenen bedarfsge- rechten Schaffung von Wohnraum gehen jedoch auch erheblich positive Auswirkungen ein- her.

2.2.2.4 Schutzgut Wasser

Schutzgut		Erheblichkeit
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Ausbau eines bestehenden Regenwasserrückhaltebe- ckens	••
	○ baubedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••
	○ Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit daraus resultierender Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	••
	○ Verlust von Oberflächenwasserretention	•
	○ betriebsbedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses, die Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit daraus resultierender Reduzierung der Grundwas- serneubildungsrate sowie der Ausbau des bestehenden Regenwasserrückhaltebeckens sind als potentiell erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser einzustufen.

2.2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Schutzgut		Erheblichkeit
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung	••
	○ Beseitigung von Kaltluftproduktionsflächen	•
	○ Beseitigung von Frischluftproduktionsflächen	•
	○ baubedingte Emissionen von Schadstoffen	•
	○ Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgas- emissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••
	○ Vergrößerung der Temperaturamplitude	•
	○ Änderung von Luftströmungen	•
	○ betriebsbedingte Emissionen von Schadstoffen	•
	○ Verringerung der Luftfeuchte	•
	○ Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgas- emissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Bebauung landwirtschaftlicher Nutzflächen ist zwar als erhebliche Veränderung des Kleinklimas zu werten, diese ist jedoch vor dem Hintergrund der vergleichsweise geringen klimatischen Bedeutung des Plangebietes zu sehen. Zudem verfolgt u. a. auch die Anlage eines naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens sowie die Pflanzung von Gehölzen.

Art und Ausmaß der infolge der Planung sich ergebenden Treibhausgasemissionen sind sowohl bau-, als auch betriebsbedingt vergleichsweise gering.

Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und die Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels werden insgesamt als weniger erheblich eingestuft.

Die geltenden Gesetze über private und gewerbliche Emissionen regeln ausreichend die Zulässigkeit von Schadstoffemissionen.

2.2.2.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Schutzgut		Erheblichkeit
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (insbesondere der Vogelart Star)	••
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
	○ Zerschneidung oder Störung von vernetzenden Strukturen im Rahmen des bestehenden Biotopverbunds	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	•
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	•
	○ Förderung von Arten des Siedlungsraumes und des Stadtrandes	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere können sich erhebliche Veränderungen durch den Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen sowie durch die Veränderung der Standortbedingungen insbesondere in der Bauphase ergeben. Darüber hinaus sind die zu erwartenden Veränderungen des Artenspektrums infolge geänderter Nutzungen als erheblich einzustufen. Allerdings entstehen in den Baugebieten in der Regel auch neue, im Vergleich zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung teilweise auch arten- und strukturreiche Lebensräume für die Arten des heterogenen ländlichen Siedlungsraumes, zudem werden viele wertgebende Biotopstrukturen erhalten (siehe Kapitel 2.3.1).

Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Verletzungen oder Tötungen geschützter Tierarten könnten sich im Zuge der Bauphase insbesondere ergeben durch die Beseitigung von Gehölzständen oder Gebäuden während der Brutzeiten aber auch bei der allgemeinen Baufeldräumung. Durch die Terminierung der Arbeiten, insbesondere durch eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung lassen sich diese Beeinträchtigungen jedoch deutlich vermindern bzw. vermeiden.

Für den im Nordosten des Plangebietes vorkommenden Star wären bei einem Gebäudeabriss oder wesentlichem Umbau des Wohnhauses oder von Nebengebäuden des Anwesens Barlager Straße 5 drei Nisthilfen vor Umsetzung der Baumaßnahme bereitzustellen und an geeigneter Stelle aufzuhängen. Zudem wären die Gebäude vor Abriss bzw. wesentlichem Umbau von einem Fledermausexperten auf etwaige Vorkommen an Fledertieren hin zu untersuchen

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen außerhalb des Plangebietes sind nicht zu erwarten.

2.2.2.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

Schutzgut		Erheblichkeit
Biologische Vielfalt	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Zerschneidung oder Störung von vernetzenden Strukturen im Rahmen des bestehenden Biotopverbunds	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Es werden überwiegend Arten des Siedlungsrandes gefördert werden.	•

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Bezüglich der Biologischen Vielfalt ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Plangebiet und seine Umgebung.

2.2.2.8 Schutzgut Landschaft

Schutzgut		Erheblichkeit
Landschaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	●●
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente (z.B. ältere Gehölzbestände an Straßen, in Gärten oder in Grünflächen)	●●
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	●●
	○ Zunahme des KFZ – Verkehrs	•

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die sich aus der Planung ergebende Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes ist als erheblich einzustufen.

2.2.2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Schutzgut		Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Mögliche Beeinträchtigungen der Bahnstrecke	(●●)
	○ Mögliche Beschädigung / Zerstörung von archäologischen Kulturgütern durch Erdarbeiten	•
	○ Beeinträchtigung sonstiger Kultur- und Sachgüter durch eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc.	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Überplanung kulturhistorisch bedeutsamer Böden (Plaggenesch)	•
	○ Beeinträchtigung sonstiger Kultur- und Sachgüter durch eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc.	•

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Das Vorhaben grenzt an eine Bahnstrecke der Deutschen Bahn (DB) an. Die möglichen Beeinträchtigungen werden daher vorbeugend als potentiell erheblich (●●) eingestuft. Zur Wahrung der Schutzansprüche der Bahnstrecke sowie der Sicherheit des Bahnverkehrs sind Auflagen zu beachten.

Im Plangebiet sind Bodendenkmale bisher nicht bekannt geworden bzw. zu Tage getreten. Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Kultur- und Sachgüter, z. B. Ver- und Entsorgungsleitungen sind beim derzeitigen Stand der Planung nicht zu erwarten, es werden aber Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

2.2.2.10 .Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen

Neben den Wechselwirkungen werden in diesem Kapitel auch etwaige kumulierende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete beurteilt.

Es laufen derzeit keine Vorhaben, Projekte oder Planungen der Gemeinde Rieste, die erhebliche kumulierende Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben.

Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietsystems NATURA 2000 (Arten und Gebiet) sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulierenden Auswirkungen nicht zu erwarten.

Schutzgut		Erheblichkeit
Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Es ergaben sich bisher keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Planungen und Vorhaben, auch unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme, in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen. 	•
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der oberflächliche Wasserabfluss, während die Versickerung und die Verdunstungsleistung eingeschränkt werden, was sich auch auf den Standort als Lebensraum für Flora und Fauna und auf das lokale Kleinklima auswirkt. Durch die Versiegelung ergibt sich eine geänderte Regenwasserversickerung mit möglichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und das Bodenleben. 	•
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Verminderung von kalt- und frischluftproduzierenden Flächen bewirkt eine verringerte Luftqualität mit einer zunehmenden Staubbelastung, einer geringeren Luftfeuchte sowie einer geringfügigen Erhöhung der lokalen Temperaturamplitude, was auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen Auswirkungen hat. 	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen. 	•
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Emissionen von privaten Anlagen sowie Verkehr in Form von Lärm, Staub und Schadstoffen haben Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Sachgüter und stehen in Wechselwirkung mit diesen. 	•
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die im Siedlungsbereich auftretende Veränderung des Kleinklimas durch die versiegelten Flächen und Nutzungen (z.B. Heizungen) , insbesondere die Erhöhung der Durchschnittstemperatur, hat Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen. 	•

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sowie der Kumulierung mit den Auswirkungen ggf. bestehender benachbarter Plangebiete sind insgesamt als weniger erheblich zu beurteilen. Ein besonderer Handlungs- oder Untersuchungsbedarf zu etwaigen Wechselwirkungen ist derzeit nicht ersichtlich.

Es liegen keine Hinweise vor zu Vorhaben benachbarter oder sonstiger nahegelegener Plangebiete, die erhebliche Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben oder im Rahmen der Betrachtung von Wechselwirkungen näher zu untersuchen wären.

2.2.2.11 Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben

Weiterhin sind bei der Planung die möglichen **erheblichen** Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben.

Diese Beurteilung erfolgt nachfolgend, soweit die entsprechenden Auswirkungen noch nicht in anderen Kapiteln dieses Umweltberichtes enthalten sind.

Auszug aus dem BauGB: § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe:

- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

Die nachfolgende tabellarische Beschreibung der Auswirkungen erstreckt sich soweit wie möglich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens.

Untersuchungskriterien	Beschreibung möglicher erheblicher Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe e bis h (siehe oben)
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich. Abrissarbeiten sind nicht erforderlich.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Siehe bei den jeweiligen Schutzgütern des UWB. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Siehe Schutzgut Mensch: Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Es ist von einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle auszugehen. Bau- und betriebsbedingt sind keine unverhältnismäßig großen oder problematischen Abfälle zu erwarten. Erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Im Plangebiet wird eine Erschließung vorgesehen, die eine Zuwegung für Not- und Rettungsfahrzeuge im gesamten Gebiet ermöglicht. Hierdurch werden bei Unfällen, Katastrophen oder größeren Bränden die Handlungsmöglichkeiten der Rettungs- und Einsatzkräfte gewährleistet (ansonsten siehe Schutzgut Mensch). Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltsrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Siehe Schutzgut Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Besondere Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht ersichtlich. Ansonsten siehe Schutzgut Klima. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.	Details der eingesetzten Techniken und Stoffe sind beim derzeitigen Stand der Planung nur ansatzweise und überschlägig bekannt. Erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind derzeit nicht ersichtlich.

Abschließend wird dargelegt, inwieweit bei der Planung den Umweltschutzziele der Europäischen Union, der Bundes-, der Landes- oder der kommunaler Ebene Rechnung getragen wurde:

Umweltziele	Berücksichtigung im Zuge der Planung
Vorgaben der TA Luft und TA Lärm; BImSchG; GIRL (Ziele: u. a. Ermöglichen gesunden Wohnens und Arbeitens, Schutz der Umwelt)	Vermeidung erheblicher Emissionen; umfangreiche Berücksichtigung, insbesondere beim Schutzgut Mensch
BNatSchG, NAGBNatSchG, FFH-RL (Ziele: u. a. Schutz von Naturhaushalt und Landschaftsbild; Sicherung des Schutzgebietsystems Natura 2000, Biotopverbund)	Umfangreiche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit einer vollständigen Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Das bestehende RRB im Westen des Plangebietes soll erweitert und naturnah angelegt werden und so u. a. zur Förderung des Landschaftsbildes, de Naturhaushalts und des Biotopverbunds beitragen.
Wasserhaushaltsgesetz, Niedersächsisches Wassergesetz (Ziele: u. a. Schutz von Grund- und Oberflächengewässern; Schutz vor Hochwasser)	Unschädliche Ableitung des anfallenden Niederschlagwassers durch bedarfsgerechte Vergrößerung eines bestehenden RRB; keine Überplanung von Flächen in Überschwemmungsgebieten; ordnungsgemäße Beseitigung von Abwässern.
Bundesbodenschutzgesetz (Ziele: u. .a. Schutz von Böden mit besonderen Wertigkeiten, Vermeidung unnötiger Versiegelung)	Die zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl wird abhängig gemacht von ökologischen Bauweisen (wasserdurchlässige Bauweisen von Stellplätzen und sonstigen Pflasterflächen).

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die angedachten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung sowie zum naturschutzrechtlichen Ausgleich von Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufgelistet.

2.3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Gemeinde Rieste plant die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen. Soweit möglich wird dabei zwischen der Bau- und der Betriebsphase unterschieden.

Schutzgut Mensch

Verkehrsimmissionen Bahnstrecke und Barlager Straße

Auf Basis der Ergebnisse der Fachbeitrags Schallschutz wurden für das Plangebiet Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 im Bebauungsplan sowie die Verkehrslärm-Isophone $L_r \geq 45$ dB(A) nachts zeichnerisch dargestellt. Hierzu wurden im Bebauungsplan entsprechende textliche Festsetzungen aufgenommen.

Zudem werden im Bebauungsplan Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form eines Lärmschutzwalls gegen den Bahnlärm festgesetzt.

Sofern die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen eingehalten werden, können die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsimmissionen so bewältigt werden, dass keine unzulässigen Störwirkungen zu erwarten sind (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Erholungsnutzung

Es erfolgt eine deutliche Verminderung der Beeinträchtigungen durch die naturnahe Neuanlage eines RRB sowie die Anlage eines bepflanzten Lärmschutzwalls (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Schutzgüter Boden und Fläche

Es wird in beiden allgemeinen Wohngebieten (WA1 und WA2) eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl wird auf 30 % begrenzt und von der Anwendung „ökologischer“ Bauweisen abhängig gemacht (z. B. wasserdurchlässige Stellplatz- und Wegebefestigung).

Im Plangebiet ist zudem die Ausweisung öffentlicher Grünflächen, eines bepflanzten Lärmschutzwalls sowie die Anlage eines naturnahen RRB in Trockenbauweise geplant, wobei im RRB zur Förderung magererer Biotopstrukturen auf einen Oberbodenauftrag verzichtet werden sollte.

Durch die Vermeidung unnötiger Versiegelungen können Eingriffe in das Schutzgut Boden vermindert werden. Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden Beiträge zum sparsamen und schonenden Umgang mit dem Schutzgut Fläche geleistet, gleichzeitig werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vermindert (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche werden zudem gemindert durch eine kompakte Bebauung und eine Minimierung der Straßenbreiten, bei allerdings gut bebaubaren Grundstücken und ausreichenden Straßenquerschnitten für die maßgeblichen Begegnungsfälle (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bauphase).

Schutzgut Wasser

Nach der Wassertechnischen Voruntersuchung⁸ ist aufgrund ungünstiger Versickerungsbedingungen eine dezentrale Versickerung des Oberflächenwassers im Plangebiet nicht möglich. Darum soll das im Plangebiet anfallende, unschädlich belastete Oberflächenwasser

⁸ Ingenieurbüro Westerhaus: Wassertechnische Voruntersuchung zum B-Plan Nr. 41 der Gemeinde Rieste, Bramsche, 28.01.2021

über das ausreichend dimensioniertes RRB gedrosselt an den Vorfluter abgeleitet werden. Das im Südwesten des Plangebietes liegenden RRB wird dafür erweitert und naturnah umgestaltet mit Bauweise in Trockenbauweise. Durch die gedrosselte Ableitung wird zudem die mögliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate verringert (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

Das anfallende Schmutzwasser kann über die bestehende und neu geplante Schmutzwasserkanalisation im Freigefälle der zentralen Kläranlage zugeführt und dort gereinigt werden. Insgesamt können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut während der Betriebsphase damit vermieden werden. Details sind der Wassertechnischen Voruntersuchung zu entnehmen, diese ist Anlage des Umweltberichts.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist.

Schutzgut Klima / Luft

Es erfolgt der Anlage von verschiedenen Freiflächen innerhalb des Plangebietes. Neben dem geplanten RRB und einem mit Gehölzen zu bepflanzenden Lärmschutzwall werden noch zwei Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage ausgewiesen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphase).

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Im Bereich der überplanten Grünfläche des B-Plans Nr. 17 stehen drei Obstbäume. Aufgrund von Anregungen der Anlieger plant die Gemeinde das Areal mit diesen Gehölzen vorerst nicht zu veräußern. Dessen ungeachtet wird dieser Bereich als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, so daß in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz von einem vollständigen Verlust dieser Grünfläche ausgegangen wird.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere erfolgt die Anlage eines naturnahen RRB in Trockenbauweise mit zwei Blänken in der Gewässersohle und insgesamt artenreicher Krautvegetation, die über eine Ansaat mit standortspezifischem Regiosaatgut entwickelt werden soll.

Zudem erfolgt die Ausweisung eines Lärmschuttwalls entlang der Bahntrasse, der zudem komplett als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen wird. Durch die geplanten Maßnahmen werden sollen geeignete Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden. Im B-Plan werden entsprechende planungsrechtliche Festsetzungen getroffen.

Darüber hinaus erfolgt eine Festsetzung, dass je angefangener 1.000 m² Baugrundstück mindestens ein hochstämmiger Laubbaum anzupflanzen ist. Dabei sind ausschließlich standortheimische Gehölze gemäß der Liste aus Kapitel 2.3.2 des Umweltberichtes zu verwenden.

Diese Maßnahmen dienen auch zur Minimierung bzw. Verminderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphase).

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten, insbesondere von Vögeln und Fledermäusen, sowie zur Verminderung der Gefahr einer Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten und zur Vermeidung der Verringerung ihres Nahrungsangebotes werden zudem folgende Festsetzungen in den Plan aufgenommen:

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen und Gräben ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Ganzjährig zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Zur Vermeidung einer direkten Tötung von Vögeln darf zudem auch die restliche Freimachung des Baufelds nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar vorgenommen werden.

Nach der Baufeldräumung angelegte kurzrasige Scherrasen dürfen jedoch auch in der Zeit vom 01. März bis 30. September abgeschoben werden, da hier keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten zu erwarten sind und etwaige flugunfähige Jungvögel dort rechtzeitig erkannt werden können.

Hierdurch können der direkte Verlust bei Vögeln (Tötung oder Verletzung von nicht flugfähigen Jungvögeln, Zerstörung von Gelegen etc.) sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen weitgehend vermieden werden.

Sollten im Zuge der Umsetzung der Planung vorhandene Gebäude abgerissen werden, sind diese vor Abbruch von einem Fledermausexperten auf potentielle Vorkommen zu untersuchen.

Sollten Gebäude des Anwesens Barlager Straße 5 abgerissen werden, wären voraussichtlich Brutplätze des Stars betroffen. Für diese Vogelart wären dann vor dem Abriss als CEF-Maßnahme mindestens drei neue Nisthilfen an geeigneten Strukturen im Umfeld von bis zu 1.000 m um das Plangebiet bereit zu stellen.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen wird zudem eine Festsetzung für eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung in den Bebauungsplan aufgenommen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Aus Gründen des Fledermausschutzes muss die Beleuchtung des Plangebietes, insbesondere der Straßenseitenräume, sparsam und nach den neuesten Standards erfolgen. Zu verwenden sind Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder LED-Lampen mit einem begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel. Der Spektralbereich der Lampen muss zwischen 570 und 630 nm liegen. Sollten Leuchtstoffröhren verwendet werden, sind Röhren mit dem Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen weniger starken Lichtquellen auf hohen Masten vorzuziehen. Kugellampen dürfen nicht verwendet werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte können durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich weitgehend vermieden werden. Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene (bei der Realisierung des jeweiligen Bauvorhabens) sicherzustellen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphase).

Zum Schutz von Pflanzen und Tieren erfolgt zudem im B-Plan eine örtliche Bauvorschrift – gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 NBauO hinsichtlich der Vermeidung von sogenannten „Schottergärten“ (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

„Im Vorgartenbereich (Bereich zwischen vorderer Bauflucht und nächstliegender öffentlicher Straßenverkehrsfläche) sind die nicht überbauten Flächen der Grundstücke als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen. Vegetationsfeindliche Schotter-, Splitt- oder Kiesflächen sind nicht zulässig.“

Schutzgut Landschaft

Durch die Anlage öffentlicher Grünflächen, die naturnahe Gestaltung des RRB, einen mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzenden Lärmschutzwall sowie die Bindung für Bepflanzung der neuen Baugrundstücke mit Einzelbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) ergeben sich positive Effekte für das Landschaftsbild. Diese Maßnahmen sind zuvor bereits für das die Schutzgüter Klima sowie Flora und Fauna dargelegt worden.

Für die anzupflanzenden Gehölze sind ausschließlich standortheimische Arten entsprechend der Liste des Umweltberichtes aus Kapitel 2.3.2 zu verwenden. Durch die geplanten Maßnahmen ergibt sich so eine gute Ein- und Durchgrünung des Baugebietes und eine erhebliche Verminderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Durch eine angemessene Bauhöhenbeschränkungen und die Steuerung der zulässigen Flächenversiegelung können die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes und des Erholungsraumes insgesamt minimiert werden (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zur Wahrung der Schutzansprüche der Bahnstrecke sowie der Sicherheit des Bahnverkehrs wurden entsprechende Schutzauflagen in die Nachrichtlichen Übernahmen des B-Planes aufgenommen.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden nach § 14 NDSchG wird in den Planunterlagen ebenfalls hingewiesen.

Zudem erfolgt ein Hinweis im B-Plan, dass auf vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen ist (insbes. Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bauphase). Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter können so vermieden werden.

2.3.2 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Im Plangebiet werden entlang der Bahnstrecke im Rahmen des geplanten Lärmschutzwalls ca. 4.500 m² als öffentliche Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit einer Breite von 12,0 m ausgewiesen.

Zudem werden rund 7.100 m² als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen mit der Zweckbestimmung "Regenwasserrückhaltebecken", die zum Teil auch als ökologische Ausgleichfläche fungiert:

In der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist das darin vorgesehene Regenwasserrückhaltebecken (RRB) wie folgt naturnah anzulegen und zu erhalten:

- das RRB ist ohne oder mit nur mit sehr geringem Oberbodenauftrag (max. 5 cm.) im Bereich der Sohle und der Uferböschungen anzulegen, soweit technisch möglich ist auf Oberbodenauftrag zu verzichten;
- in der Gewässersohle ist mindestens eine wechsellasse Blänke vorzusehen;
- das RRB ist mit standortspezifischem Regiosaatgut anzusäen, mit dem Entwicklungsziel naturnaher Krautfluren magerer Säume, in wechsellassen Bereichen der Sohle mit der Entwicklung von Uferstaudenfluren (z. B. Regiomischungen des Ursprungsgebietes 1 der Fa. Saaten Zeller mit den Mischungen „Ufer“ für die Sohle, „Böschung“ für die Böschungen sowie „Mager-rasen sauer“ für sonstige Randbereiche), in den sonstigen Randbereichen sind zudem naturnahe, lockere Gehölzanpflanzungen standortheimischer Arten vorzusehen, vorzugsweise Straucharten;
- Räum- und Unterhaltungstreifen sind in wasserdurchlässiger Bauweise aus Kiessandgemisch (mit Sukzession oder Ansaat von standortangepasstem Regiosaatgut) herzustellen;
- das RRB und die Randbereiche sind alle 1 - 2 Jahre, ab dem 15.07. eines Jahres, zu mulchen oder zu mähen; anfallendes Mähgut ist abzufahren.

Im Bebauungsplan wird darüber hinaus festgesetzt, dass je angefangene 1.000 m² Baugrundstück mindestens ein hochstämmiger Laubbaum (Stammumfang in 1,0 m Höhe mindestens 14 cm) anzupflanzen ist. Dabei sind für die Pflanzbindungen ausschließlich standortgerechte heimische Arten zu verwenden. Die nachfolgende Artenliste gibt eine Auswahl geeigneter Gehölze vor. Sie orientiert sich an den Standorteigenschaften im Gebiet und erfasst im wesentlichen die standortgerechten heimischen Gehölzarten sowie einige weitere für diesen Standort geeignete Arten.

Bäume

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Rot-Erle
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Salix alba</i>	Weiß-Weide

Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffliger Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde

Neben den genannten Landschaftsgehölzen sind auch Obstbäume als geeignet einzustufen, sofern Hoch- oder Halbstämme gepflanzt werden. Sowohl aus Sicht des Landschaftsbildes, als auch aus Sicht des Artenschutzes, sind sie den vorgenannten Gehölzen als „standortgerecht und heimisch“ gleichzusetzen. Dabei sollten alte, robuste, regionale Obstsorten bevorzugt verwendet werden.

<i>Prunus avium</i>	- Süß-Kirsche	<i>Cydonia oblonga</i>	- Quitte
<i>Prunus cerasus</i>	- Sauer-Kirsche	<i>Pyrus communis</i>	- Birne
<i>Prunus domestica</i>	- Pflaume	<i>Juglans regia</i>	- Walnuß
<i>Malus domestica</i>	- Apfel		

2.3.3 Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung

Ein B-Plan stellt für sich noch keinen Eingriff gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Er schafft jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und hat somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung (inkl. Ausgleich) zu schaffen. In der Planung muss dargestellt werden, inwiefern die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Planung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die, je nach Abwägung der Kommune (§ 1 Abs. 7 BauGB), planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt werden können.

Zur Ermittlung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurde im Plangebiet eine Bestandsaufnahme und Bewertung durchgeführt. Diese Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells“ (2016).

Von den Eingriffen des B-Plans Nr. 41 sind mehrere Biotoptypen / Nutzungen betroffen, die nach folgenden Kriterien bewertet werden:

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| - Vielfalt an biotoptypischen Arten | - Alter |
| - Vorkommen gefährdeter Arten | - Größe |
| - Biotoptypische Ausprägung | - Seltenheit |
| - Vegetationsstruktur | - Gefährdung |
| - Vernetzungsfunktion | - Bedeutung für das Landschaftsbild |
| - besondere Standortbedingungen | - Klimatische Bedeutung |
| - Nutzungs- / Pflegeintensität | - Kulturhistorische Bedeutung |
| - Regenerationsfähigkeit | |

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst (vgl. Kap. 2.1 Basisszenario). Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind nicht zu erwarten.

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

Biotoptyp	Flächen- größe	Wert- faktor	Wert- einheiten
• Ackerfläche (AS)	40.589 m ²	1,0	40.589 WE

• Unbefestigter Weg (DW)	187 m ²	1,2	224 WE
• Locker bebautes Einzelhausgebiet (Hausgarten mit Großbäumen) (OEL(PHG)), ca. 40 % von 2.901 m ² versiegelt	1.160 m ²	0	0 WE
• Locker bebautes Einzelhausgebiet (Hausgarten mit Großbäumen) (OEL(PHG)), Hausgarten ca. 60 % von 2.901 m ²	1.741 m ²	1,5	2.612 WE
• Straßenverkehrsfläche (OVS) "Verkehrsberuhigter Bereich" gem. B-Plan Nr. 17	99 m ²	0	0 WE
• Straßenverkehrsfläche (OVS) gem. B-Plan Nr. 38	72 m ²	0	0 WE
• Straßenverkehrsfläche (OVW) "Fuß- und Radweg" gem. B-Plan Nr. 38	88 m ²	0,3	26 WE
• Weg (OVW), Schotterweg mit randlichen Säumen	363 m ²	0,8	290 WE
• Öffentliche Grünfläche "Parkanlage" (PZ) gem. B-Plan Nr. 17, (Nutzung: Hausgarten (PH))	841 m ²	1,3	1.093 WE
• Öffentliche Grünfläche "Parkanlage" (PZ) gem. B-Plan Nr. 17, (Nutzung: Streuobstbestand in halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (HO+UHM))	193 m ²	1,3	251 WE
• Regenwasserrückhaltebecken (RRB), Sohle Trockenbecken	1.946 m ²	1,3	2.530 WE
• RRB, Trockenbecken - randliche Böschung mit Krautsaum	1.012 m ²	1,3	1.316 WE
• Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	616 m ²	1,3	801 WE
Gesamtgröße (m²) / Eingriffsflächenwert (WE)	48.907 m²		49.732 WE

Bei einer Gesamtgröße von 48.907 m² und einem Eingriffsflächenwert von 49.732 Werteinheiten (WE) ergibt sich ein durchschnittlicher Eingriffsflächenwert von 1,0169 WE/m².

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Nachfolgend wird zunächst der Biotopwert bzw. der Neuanlagenwert des geplanten Baugebietes ermittelt und dann vom Eingriffsflächenwert abgezogen.

Biototyp	Flächen- größe	Wert- faktor	Wert- einheiten
• Allgemeines Wohngebiet (WA1), zul. Grundfläche GRZ 0,4 x 24.352 m ²	9.741 m ²	0	0 WE
• Allgemeines Wohngebiet (WA1), zul. Überschreitung der GRZ von 0,4 um 30 % gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO, bei ökologischen Bauweisen	2.922 m ²	0,3	877 WE
• Allgemeines Wohngebiet (WA1), sonstige Außenanlagen	11.689 m ²	1,0	11.689 WE
• Allgemeines Wohngebiet (WA2), zul. Grundfläche GRZ 0,4 x 5.387 m ²	2.155 m ²	0	0 WE
• Allgemeines Wohngebiet (WA2), zul. Überschreitung der GRZ von 0,4 um 30 % gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO, bei ökologischen Bauweisen	646 m ²	0,3	194 WE
• Allgemeines Wohngebiet (WA2), sonstige Außenanlagen	2.586 m ²	1,0	2.586 WE
• Öffentliche Verkehrsflächen, neue Erschließungsstraßen	6.433 m ²	0	0 WE
• Öffentliche Verkehrsflächen, „Fuß- und Radweg“	150 m ²	0,3	45 WE
• Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung "Parkanlage"	909 m ²	1,0	909 WE
• Öffentliche Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Breite 12,0 m - Zweckbestimmung "Lärmschutzwand"	4.576 m ²	1,5	6.864 WE
• Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zweckbestimmung "Regenwasserrückhaltebecken" mit naturnaher Gestaltung und extensiver Unterhaltung	7.100 m ²	1,8	12.780 WE
Gesamtgröße (m²) / Neuanlagenwert (WE)	48.907 m²		35.944 WE

Bilanz:

Eingriffsflächenwert

49.732 WE

Neuanlagenwert

- 35.944 WE

Defizit

13.788 WE

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeinde über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Gemeinde Rieste plant im vorliegenden Fall eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein kompletter Ausgleich des Eingriffs im Plangebiet nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von **13.788 Werteinheiten** auf externen Ausgleichsflächen vorgenommen werden (Ausgleich für erhebliche Beeinträchtigungen aus Bau- und Betriebsphasen).

Bei einer Gesamtgröße von 48.907 m² und einem Neuanlagenwert von 35.944 Werteinheiten (WE) ergibt sich ein durchschnittlicher Neuanlagenwert von 0,7349 WE/m². Somit ergibt sich pro Quadratmeter Baugebiet ein durchschnittlicher Kompensationsbedarf von (1,0169 WE/m² - 0,7349 WE/m² =) 0,2819 WE/m².

Nutzung	Flächengröße	Mittlerer Kompensationsbedarf	Werteinheiten
• Öffentliche Flächen	19.168 m ²	0,2819 WE/m ²	5.404 WE
• Private Flächen, Allgemeines Wohngebiet, private Grünflächen,	29.739 m ²	0,2819 WE/m ²	8.384 WE
Summen	48.907 m²		13.788 WE

2.3.4 Schutzgutspezifische Beurteilung des Kompensationsbedarfs

Ergänzend zur Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) erfolgt eine Prüfung, inwieweit die nach dem Osnabrücker Modell ermittelten Kompensationsmaßnahmen zusammen mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen sowie mit sonstigen vorgesehenen Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen) ausreichend sind zur Kompensation aller erheblichen und sehr erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen gemäß Osnabrücker Modell	Zusätzlicher Kompensations- oder Handlungsbedarf
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphase			
	○ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm (Schienen- und Straßenverkehr)	••	In den Bereichen mit Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 für WA werden entsprechend den Empfehlungen des Lärmgutachters aktive (3,0 m hoher Lärmschutzwall entlang der Bahnstrecke) und passive Lärmschutzmaßnahmen (Schallschut gem. DIN 4109 an der Barlager Str.) getroffen. Die Lärmschutzmaßnahmen wurden in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des B-Plans aufgenommen.	nicht erforderlich
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••	Beschränkung zulässigen Überschreitung der GRZ und Bindung an „ökologische“ Bauweisen; Anlage neuer Biotopstrukturen ohne nennenswerte Versiegelungen (öff. Grünflächen, Anlage eines naturnahen RRB und beplanzter Lärmschutzwall); vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebens-	••	s.o.; vollständige Kompensation durch	nicht erforderlich

	raum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung		externe Ausgleichsmaßnahmen.	
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••	Beschränkung zulässigen Überschreitung der GRZ und Bindung an „ökologische“ Bauweisen; Anlage neuer Biotopstrukturen ohne nennenswerte Versiegelungen (öff. Grünflächen, Anlage eines naturnahen RRB und bepflanzter Lärmschutzwall); vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch)	••	Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••	Kompakte Bebauung und Minimierung der Straßenbreiten, bei allerdings gut bebaubaren Grundstücken und ausreichenden Straßenquerschnitten für die maßgeblichen Begegnungsfälle; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen	••	Kompakte Bebauung und Minimierung der Straßenbreiten, bei allerdings gut bebaubaren Grundstücken und ausreichenden Straßenquerschnitten für die maßgeblichen Begegnungsfälle.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Schaffung von Wohnraum entsprechend aktueller Wohnbedürfnisse der Bevölkerung mit erheblicher Bodenwertsteigerung	•• (positiv)	Positive Wirkung auf das Schutzgut. Kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Ausbau eines bestehenden Regenwasserrückhaltebeckens	••	naturnahe Bauweise des neuen Beckens, extensive Bewirtschaftung.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses u. geänderte Geschiebeführung	••	Unschädliche Ableitung des Oberflächenwassers in ein ausreichend dimensioniertes RRB. Die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen dabei grundsätzlich beachtet werden.	nicht erforderlich
	○ Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit daraus resultierender Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	••	Anlage des RRB in Trockenbauweise mit Versickerungsmöglichkeit; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			

	o Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung	••	Neuanlage von Gehölzstrukturen, Ausweisung öffentlicher Grünflächen sowie Bau eines naturnahen RRB; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	o Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••	Neuanlage von Gehölzstrukturen, Ausweisung öffentlicher Grünflächen sowie Bau eines naturnahen RRB; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	o Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••	Neuanlage von Gehölzstrukturen, Ausweisung öffentlicher Grünflächen sowie Bau eines naturnahen RRB; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen; Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	o Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••	Festsetzung zur Verwendung fledermausfreundlicher Straßenbeleuchtung; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	o Verletzung / Tötung geschützter Tierarten	••	Zum Schutz geschützter Tierarten werden geeignete Festsetzungen getroffen: Zum einen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen, (insbesondere Vögel betreffend), zum anderen bezüglich der Baufeldräumung (Bauzeitenregelung). Kontrolle von Gebäuden vor Abrissarbeiten auf Vorkommen europarechtl. geschützter Arten; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	o Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (insbesondere der Vogelart Star)	••	s. o. (Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Gehölzbeseitigung sowie Bauzeitenregelung); sollten Gebäude des Anwesens Barlager Straße 5 abgerissen werden, wären voraussichtlich Brutplätze des Stars betroffen, für diese Vogelart wären dann als CEF-Maßnahme mindestens drei neue Nisthilfen vor Baubeginn bereit zu stellen; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	o Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	Es erfolgt eine Festsetzung zur Verwendung fledermausfreundlicher Beleuchtung, durch die Verluste des Nahrungsangebots vermindert werden; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	o Verschiebung des Artenspektrums durch Nutzungsänderung	••	Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
Land-schaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	o Neustrukturierung des Orts- und Land-	••	Neuanlage von Gehölzstrukturen, Ausweisung öffentlicher Grünflächen	nicht erforderlich

	schaftsbildes		sowie Bau eines naturnahen RRB; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen und Pflanzbindungen für die neuen Bau- grundstücke. Bauhöhenbeschränkungen und Steuerung der Flächenversiegelung; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente (z.B. ältere Gehölzbestände an Straßen, in Gärten / Grünflächen)	••	Anlage div. neuer Grünstrukturen im Plangebiet (s. o.); vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	s.o.	nicht erforderlich
Kultur- u. Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Beeinträchtigungen der DB-Bahnstrecke	(••)	Zur Wahrung der Schutzansprüche der Bahnstrecke sowie der Sicherheit des Bahnverkehrs wurden entsprechende Schutzauflagen in die Nachrichtlichen Übernahmen des B-Planes aufgenommen.	Berücksichtigung der Auflagen im Rahmen der künftigen Baumaßnahmen.
Gesamtbeurteilung:		Kein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf		

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowohl während der Bauphase als auch für die Betriebsphase ausreichend abgeschwächt und insgesamt ausgeglichen werden. Es verbleiben beim derzeitigen Stand keine erheblichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Schutzgüter, ein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf ist derzeit nicht ersichtlich.

2.3.5 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Gemeinde Rieste plant eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein Ausgleich des Eingriffes innerhalb Plangebiet nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von **13.788 Werteinheiten** auf externen Ausgleichsflächen vorgenommen werden. Durchgeführt werden soll sie im Kompensationsflächenpool „Hof Wittefeld“ der Gemeinde Rieste. Es besteht ein Vertrag zwischen der Gemeinde Rieste und dem Grundeigentümer, nach dem die Gemeinde Rieste den Großteil der ökologischen Aufwertungen erwirbt und dafür ein „Ökokonto“ erhält. Von diesem Konto kann dann der Kompensationsbedarf für die verschiedenen gemeindlichen Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. das Landschaftsbild „abgebucht“ werden.

Da auch die externen Kompensationsmaßnahmen eine Veränderung der Nutzung oder Gestalt einer Fläche bewirken, die erhebliche, wenngleich überwiegend positive Umweltauswirkungen zur Folge haben, sind die Pläne und Projekte, die diese Umweltauswirkungen auslösen einer Umweltprüfung zu unterziehen. Im vorliegenden Fall sind die Maßnahmen jedoch bereits abgestimmt und die Konzeption hinsichtlich Bestandsbewertung, Maßnahmenplanung und Ermittlung der ökologischen Aufwertungsmöglichkeiten im Jahr 2012 vom Landkreis Osnabrück anerkannt worden. Es erfolgt lediglich eine „Abbuchung“ von Werteinheiten, so dass sich durch die vorliegende Planung keine neuen Nutzungsänderungen mit erhebli-

chen Umweltauswirkungen ergeben. Auf eine weitergehende Umweltprüfung für die externen Ausgleichsmaßnahmen kann daher verzichtet werden.

Der Kompensationsflächenpool umfasst insgesamt ca. 71,6 ha, wobei einige Teilflächen nicht für Maßnahmen vorgesehen werden, dabei handelt es sich insbesondere um Hofesflächen, angrenzende Gehölzbestände sowie einige kleinere Gehölzbestände (Feldhecken und Einzelgehölze). Der Kompensationsflächenpool „Hof Wittefeld“ umfasst folgende Flurstücke:

Flur	Flurstück	Gemarkung	Gemeinde	Größe [m ²]
12	90/1	Rieste	Rieste	27.534
12	251/1	Rieste	Rieste	41.435
8	442	Rieste	Rieste	25.938
8	444	Rieste	Rieste	26.160
8	445/2	Rieste	Rieste	103.774
8	398/2	Rieste	Rieste	70.083
8	396/5	Rieste	Rieste	432
8	416	Rieste	Rieste	67.075
8	423	Rieste	Rieste	8.335
8	426/3	Rieste	Rieste	32.239
8	429/1	Rieste	Rieste	6.030
8	406/1	Rieste	Rieste	12.050
8	378/3	Rieste	Rieste	28.507
8	409/2	Rieste	Rieste	66.969
8	410/1	Rieste	Rieste	6.637
6	151/4	Rieste	Rieste	17.002
4	157/2	Rieste	Rieste	2.015
6	170/1	Rieste	Rieste	63.792
6	170/2	Rieste	Rieste	1.293
5	140	Rieste	Rieste	31.800
5	150	Rieste	Rieste	58.314
5	134	Rieste	Rieste	18.995
Summe				716.409



Kompensationsflächenpools „Hof Wittfeld“ und umliegende Überschwemmungsgebiete

Die Maßnahmen ermöglichen eine ökologische Aufwertung um 1.118.468 Werteinheiten (Pflege- und Entwicklungsplan „Hof Wittefeld, Stand 2012) nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell.

Die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück.

Die durch den B-Plan Nr. 41 vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können durch Abbuchung der Werteinheiten aus dem Kompensationsflächenpool „Hof Wittefeld“ vollständig kompensiert werden.

Maßnahmenplanung: Artenschutzrechtliche Maßnahmen und CEF-Maßnahmen

Sollten Gebäude des Anwesens Barlager Straße 5 abgerissen werden, wären voraussichtlich Brutplätze des Stars betroffen. Für diese Vogelart wären dann vor dem Abriss als CEF-Maßnahme mindestens drei neue Nisthilfen an geeigneten Strukturen im Umfeld von bis zu 1.000 m um das Plangebiet bereit zu stellen.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten

Bei der vorliegenden Planung erfolgte eine Prüfung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans berücksichtigt wurden.

Standort und Geltungsbereich

Das Plangebiet grenzt an drei Bebauungspläne mit Wohnbebauung und liegt räumlich sehr günstig am Rande der zentralen Ortslage Riestes und wurde bislang überwiegend ackerbau-lich genutzt. Das Regionale Raumordnungsprogramm 2004 des Landkreises Osnabrück kennzeichnet die Ortslage Riestes als herausgehobenen Nahversorgungsbereich.

Der Planung stehen keine raumordnerischen Ziele oder Flächen mit Vorrangfunktionen entgegen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück ist das Plangebiet bereits insbesondere als Wohnbaufläche dargestellt. Die Planung dient insbesondere der Schaffung von Wohnraum und den erforderlichen Erschließungsstraßen sowie einem RRB. Das Gebiet steht für die geplante Nutzung zur Verfügung, gleichwertige oder besser geeignete Alternativen zu diesem Standort bestehen derzeit nicht in der Gemeinde Rieste.

Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauleitplanverfahrens wurden verschiedene städtebauliche Varianten geprüft, die insbesondere im Anteil und der Abgrenzung der Grünflächen, in Art und Maß der baulichen Ausnutzung sowie in der Straßenkonzeption variierten. Auch die Gestaltungsmöglichkeiten bei der Anlage und Pflege des RRB wurden geprüft und diskutiert.

In der Abwägung der Varianten wurde eine Lösung erarbeitet, die eine umfangreiche und überwiegend naturnahe Durchgrünung berücksichtigt. Im Interesse einer wirtschaftlichen Erschließung und guten baulichen Ausnutzung wird jedoch eine weitgehend externe Kompensation angestrebt.

Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl:

- Durch die Ausweisung und naturnahe Gestaltung von Grünstrukturen sollen neben einem attraktiven Orts- und Landschaftsbild auch positive ökologische und kleinklimatische Funktionen erreicht werden.
- Im Interesse einer wirtschaftlichen Erschließung und guten baulichen Ausnutzung wird eine überwiegend externe Kompensation angestrebt.

3 Zusätzliche Angaben

Als zusätzliche Angaben werden noch Hinweise gegeben zum technischen Verfahren der Umweltprüfung, zum geplanten Monitoring bzgl. der Umweltauswirkungen sowie eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden. Abschließend erfolgt eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Besondere Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokal-klimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen und allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden.

Ansonsten werden im Rahmen der Umweltprüfung, grundsätzlich und soweit vorhanden, technische Verfahren angewendet, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Berechnung, Prognose und Beurteilung der Lärmemissionen basieren u. a. auf der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau, Teil 1 sowie Beiblatt 1), der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) sowie den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90). Die Beurteilung hierzu erfolgte in einem Fachbeitrag Schallschutz (RP Schalltechnik, 08.12.2020). Zur Prognose und Beurteilung der landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen wurde auf Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) ein Geruchsgutachten (05.11.2020) von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellt

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde eine landespflegerische Fachbeurteilung zur Eingriffsregelung in den Umweltbericht integriert, die fachlich auf den Landschaftsrahmenplan sowie auf eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und in der Bilanzierung auf dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück (2016) beruht.

Im Laufe der B-Plan Aufstellung wurde ferner eine Artenschutzprüfung (Bio-Consult, 22. Januar 2021) erstellt, mit Beurteilungen insbesondere zu der Artengruppe Vögel. Die Ergebnisse wurden bei der Planung in Form von Vermeidungsmaßnahmen und Hinweisen berücksichtigt.

Zum Nachweis der unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers und der Entsorgung des Schmutzwassers wurde zudem eine Wassertechnische Voruntersuchung vorgelegt (Ingenieurbüro Westerhaus, Januar 2021).

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Die Überprüfung der Annahmen zur Belastung der Umwelt durch Verkehrs-, Geruchs- und Gewerbeimmissionen erfolgt auf der Grundlage der geltenden Prüfmethode durch erneute Berechnungen, Beurteilungen oder Messungen ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und danach alle weitere 3 Jahre.

Die Gewährleistung der korrekten Durchführung der externen Ausgleichsmaßnahmen, inklusive eines Monitorings, obliegt dem Betreiber des Kompensationsflächenpools „Hof Wittefeld“.

3.3 Referenzliste der Quellen

- § 14 NDSchG (Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden);
- BImSchG, 16. BImSchV;
- DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau);
- Richtlinien für den Lärmschutz an Straße (RLS-90);
- Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück (2004)
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück (1993);
- Flächennutzungsplan Samtgemeinde Bersenbrück,
- Landkreis Osnabrück (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell, Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung;
- Drachenfels, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, S. 1 – 331, Hannover;
- Geodatenzentrum Hannover, Bodenbewertungen nach NIBIS – Datenserver: (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>);
- Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung (1976): Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 25.000 (BK25), Grundlagenkarte Blatt 3514 Vörden, Hannover;
- Bio-Consult (22.01.2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 41 „Südlich der Bahn“ der Gemeinde Rieste, Belm;
- RP Schalltechnik (08.12.2020): Fachbeitrag Schallschutz für den Verkehrslärm zum Bebauungsplan Nr. 41 „Südlich der Bahn“ der Gemeinde Rieste, Osnabrück;
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (05.11.2020): Immissionsschutzgutachten zur Prognose und Beurteilung der im Plangebiet zu erwartenden Geruchsimmissionen aufgrund umliegender Tierhaltungsanlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Südlich der Bahn“ der Gemeinde Rieste, Oldenburg;
- Ing.-Büro Westerhaus (April 2013): Wassertechnische Voruntersuchung zum B-Plan Nr. 38 "Kleiner Esch - Erweiterung" Gemeinde Rieste, Bramsche;
- Ingenieurbüro Westerhaus (Januar 2021): Wassertechnische Voruntersuchung zum B-Plan Nr. 41 „Südlich der Bahn“ Gemeinde Rieste, Bramsche.

3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird die Umweltprüfung zum B-Plan Nr. 41 der Gemeinde Rieste dokumentiert. Der derzeitige Zustand der Schutzgüter und die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter werden beschrieben und bewertet. Das ca. 4,9 ha große Plangebiet liegt zwischen den Ortsteilen „Alt Rieste“ und „Vogelpool“ der Gemeinde Rieste, unmittelbar südöstlich der Eisenbahnstrecke Osnabrück - Delmenhorst - Bremen, zwischen der „Barlager Straße“ im Norden und der verlängerten „Lindenallee“ im Süden. Im Gebiet besteht ein Regenwasserrückhaltebecken (RRB), ansonsten wird das Gebiet derzeit hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt, im Nordosten liegt ein vorhandenes Wohngebäude an der Barlager Straße.

Geplant ist insbesondere die Ausweisung von Allgemeinen Wohngebieten (WA) mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,6 auf bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Allgemeinen Wohngebiete werden in zwei Teilbereiche untergliedert (WA1 und WA2), die insbesondere hinsichtlich der jeweils zulässigen Nutzungsdichte variieren. Im flächenmäßig größeren WA1 soll eine eher aufgelockerte Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern in offener Bauweise und maximal einem Vollgeschoss entstehen. Im WA 2 sind neben Einzel- und Doppelhäusern auch Hausgruppen (Reihenhäuser) sowie zwingend zwei Vollgeschosse vorgesehen. Geplant sind ferner Verkehrsflächen, öffentliche Grünflächen, ein Lärmschutzwall (zudem gekennzeichnet als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern) sowie ein RRB. Die innere Erschließung der Wohnquartiere erfolgt über neue Er-

schließungsstraßen. Ferner soll die Straße „An der Schmiede“ ausgebaut werden und es ist ein Fuß- und Radweganschluss an die nördlich angrenzende „Barlager Straße“ geplant. Um einen Anschluss nach Südwesten an die Straße "Am Merkur" herzustellen, wird am Südrand des Plangebietes der rechtsgültige B-Plan Nr. 38 " Kleiner Esch - Erweiterung" kleinflächig überlagert (bisher Fuß- und Radweg). Am Ostrand wird zudem kleinflächig der rechtskräftige B-Plan Nr. 17 „Kleiner Esch“ überlagert (bisher öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ und Straßenverkehrsfläche). In den überplanten Bereichen gelten künftig die Festsetzungen des B-Plans Nr. 41.

Die Bewertung des Gebietes aus Sicht von Natur und Landschaft erfolgt insbesondere anhand des Kompensationsmodells vom Landkreis Osnabrück (2016). Am 22.09.2020 wurden vor Ort Bestandsaufnahmen und Biotopkartierungen durchgeführt. Die Erhebungen erfolgten insbesondere für die Biotoptypen, die Flora bzw. Vegetation und das Landschaftsbild. Bei den Kartierungen im Gelände wurden zusätzliche Erkenntnisse für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasserhaushalt und Fauna mit aufgenommen. Weitere Daten für die Schutzgüter wurden durch Literaturrecherche, aus weiteren Ortsterminen und früheren Bauleitplanverfahren sowie durch Auswertung der Gutachten ermittelt. Im Zuge der B-Plan Aufstellung wurde zudem ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, 22. Januar 2021) erstellt, der Schwerpunkt lag dabei auf einer Beurteilung der Brutvögel.

Zur Beurteilung der Verkehrsimmissionen (bzgl. Straßen und Bahnverkehr) sowie zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen wurden zur vorliegenden Planung Immissionsbeurteilungen erstellt (RP Schalltechnik (08.12.2020). Die Beurteilung potentieller landwirtschaftlicher Geruchsimmissionen erfolgte auf Basis eines Geruchsgutachtens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (05.11.2020).

Der Nachweis über die unschädliche Ableitung des Oberflächenwassers wurde durch hydraulische Berechnungen vorgenommen (siehe hierzu die Wassertechnische Voruntersuchung des Ingenieurbüros Westerhaus, 01/2021).

Die im Plangebiet und im planungsrelevanten Umfeld liegenden Lebensräume werden im Bestandsplan Biotoptypen dargestellt. Das Plangebiet ist weitgehend in ackerbaulicher Nutzung. Zudem liegen im Plangebiet das bebaute Grundstück Barlager Straße 5 sowie öffentliche Grünflächen.

Im näheren Umfeld des Plangebietes bestehen insbesondere heterogene Siedlungsbereiche der Ortslage Riestes, weitere Ackerflächen sowie die Bahnlinie Osnabrück - Bremen

Bestandsbewertung

Hinsichtlich der ruhigen, landschaftsbezogenen Erholungsnutzung besitzt das Plangebiet und sein Umfeld insgesamt eine geringe Empfindlichkeit.

Eine besondere lokalklimatische Funktion des Plangebietes ist allerdings nicht zu erkennen, die Bedeutung für die Lufthygiene von Siedlungsbereichen ist durchschnittlich. Für das Schutzgut Klima wird eine insgesamt mittlere Empfindlichkeit angesetzt.

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer, im Südwesten befindet sich ein vorhandenes RRB in Trockenbauweise. Insgesamt wird für das Schutzgut Wasser eine mittlere Empfindlichkeit anzusetzen.

Die Eschböden besitzen zwar eine hohe Bedeutung für die Landwirtschaft zu, hinsichtlich der Entwicklungspotenziale von Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Erholung kommt dem Plangebiet jedoch nur eine mittlere bis geringe Bedeutung zu. Angesichts der baulichen Vorprägung des Umfeldes zeigt die Fläche jedoch auch eine hohe Standorteignung für die angestrebte bauliche Entwicklung.

Insgesamt ist für das Schutzgut Boden insbesondere aufgrund der großflächig vorkommenden Eschböden eine hohe Empfindlichkeit anzusetzen

Im Untersuchungsgebiet sind nur geringe Vorbelastungen der Luft- und Klimasituation zu verzeichnen, die Bedeutung für die Lufthygiene von Siedlungsbereichen ist durchschnittlich. Für das Schutzgut Klima wird eine insgesamt mittlere Empfindlichkeit angesetzt.

Das Plangebiet ist hinsichtlich der Bedeutung für Pflanzen und Tiere differenziert zu betrachten; der größte Teil der beplanten Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist entsprechend weniger empfindlich. Mit den Kleinstrukturen der Gräben, Wege und Säume, den Gehölzen des Hausgartens sowie der Grünfläche und dem

RRB finden sich allerdings auch wertvollere bzw. aufwertende Landschaftselemente und Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes und des relevanten Untersuchungsraums. Es wurden im Plangebiet jedoch weder besonders geschützten Pflanzenarten, noch besonders artenreiche bzw. naturnahe Lebensräume vorgefunden.

Im Plangebiet konnten auf der zentralen Ackerfläche keine Brutvögel festgestellt werden. Im Umfeld des Gebäudes im Nordosten des Plangebietes wurden Stare als Brutvögel nachgewiesen. Das Plangebiet nutzten zudem drei Arten als Nahrungsgäste. Insgesamt besitzt es nur eine geringe faunistische Bedeutung.

Die floristische Bedeutung des Plangebietes ist derzeit ebenfalls überwiegend als gering anzusetzen.

Bezüglich der Biologischen Vielfalt ist das Plangebiet demzufolge auch als weniger empfindlich einzustufen, versiegelte Flächen als unempfindlich.

Sollten Gebäude abgerissen werden, könnten Brutplätze des Stars betroffen sein. Dafür wäre dann ein Ersatz herzustellen. Für den am Rande des Plangebietes lebenden Star wären dann als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) mindestens drei neue Nisthilfen an geeigneten Strukturen (ländlich geprägt, mit Altbaumbestand, möglichst in der Nähe von nahe gelegenen Grünlandflächen) im Umfeld von bis zu 1.000 m um das Plangebiet bereit zu stellen. Darüber hinaus sind derzeit bestehende Gebäude vor einem möglichen Abbruch oder erheblichen Umbau von einem Fledermausexperten auf aktuelle Vorkommen zu untersuchen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Das derzeitige Landschaftsbild innerhalb des Geltungsbereiches ist durch umliegende Siedlungen, Verkehrswege und intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Elemente eines regionaltypischen Landschaftsbildes sind nur in geringem Umfang vorhanden, insgesamt ist eine geringe Empfindlichkeit des Schutzgutes anzusetzen.

Die im Plangebiet anstehenden Eschböden besitzen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter eine erhöhte Empfindlichkeit. Auf die bestehenden Versorgungsleitungen ist im Rahmen der Planung Rücksicht zu nehmen, ansonsten sind keine Kultur- und Sachgüter von besonderer Bedeutung vorhanden bzw. bekannt.

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern, ein besonderer Untersuchungsbedarf zu den Wechselwirkungen ist jedoch derzeit nicht ersichtlich. Die sich aus der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter ergebenden Erkenntnisse erscheinen bei der vorliegenden Planung als insgesamt ausreichend.

Erhebliche kumulierende Auswirkungen durch andere Planungen, Vorhaben oder Projekte auf die vorliegende Planung sind nicht ersichtlich.

Folgende planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen sind voraussichtlich zu erwarten:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphase	
	○ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm (Schiene- und Straßenverkehr)	••
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••
	○ Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenschicht)	••
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••
	○ Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Schaffung von Wohnraum entsprechend aktueller Wohnbedürfnisse der Bevölkerung mit erheblicher Boden-	•• (positiv)

	wertsteigerung	
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Ausbau eines bestehenden Regenwasserrückhaltebeckens	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••
	○ Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit daraus resultierender Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	••
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (insbesondere der Vogelart Star)	••
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
Landschaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente (z.B. ältere Gehölzbestände an Straßen, in Gärten oder in Grünflächen)	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die zu erwartenden Immissionsbelastungen werden unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie auf Grundlage der geltenden Prüfmethode ermittelt und bewertet.

Im Zuge der Planung wurde den Umweltschutzziele der Europäischen Union, der Bundes-, der Landes- oder der kommunalen Ebene Rechnung getragen.

Weiterhin wurden die möglichen **erheblichen** Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB beschrieben. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet, im vorliegenden Fall anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016). Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich für den Bebauungsplan werden im Umweltbericht beschrieben.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die Gemeinde Rieste plant zahlreiche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen (siehe ausführlich im Kapitel 2.3.1 und 2.3.4 dieses Umweltberichtes). Soweit möglich wird dabei zwischen der Bau- und der Betriebsphase unterschieden.

Hervorzuheben sind dabei Vorkehrungen und Festsetzungen zum Schutz des Menschen vor erheblichen Schallimmissionen (begrünter Lärmschutzwall zur Bahnlinie sowie passiver Lärmschutz an der Barlager Straße, der Bau eines ausreichend dimensionierten, naturnahen RRB sowie Festsetzungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten (Festsetzungen zur Bauzeitenregelung, Gehölzbeseitigung sowie fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung).

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Im Plangebiet werden entlang der Bahnstrecke im Rahmen des geplanten Lärmschutzwalls ca. 4.500 m² als öffentliche Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit einer Breite von 12,0 m ausgewiesen.

Zudem werden rund 7.100 m² als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen mit der Zweckbestimmung "Regenwasserrückhaltebecken", die zum Teil auch als ökologische Ausgleichfläche fungiert:

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Mit dem B-Plan Nr. 41 der Gemeinde Rieste werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Insbesondere die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Landschaftsbild sind dabei betroffen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst (vgl. Kap. 2.1 Basisszenario). Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Gemeinde Rieste plant eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Der Kompensationsbedarf in Höhe von **13.788 Werteinheiten** soll im Flächenpool Hof Wittefeld der Gemeinde Rieste kompensiert werden (siehe Kapitel 2.3.5 dieses Umweltberichtes).

Abschließende Bewertung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen (inklusive externer Kompensationsmaßnahmen) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.

Bearbeitet: de/hu/tw

Osnabrück, den 25.02.2021

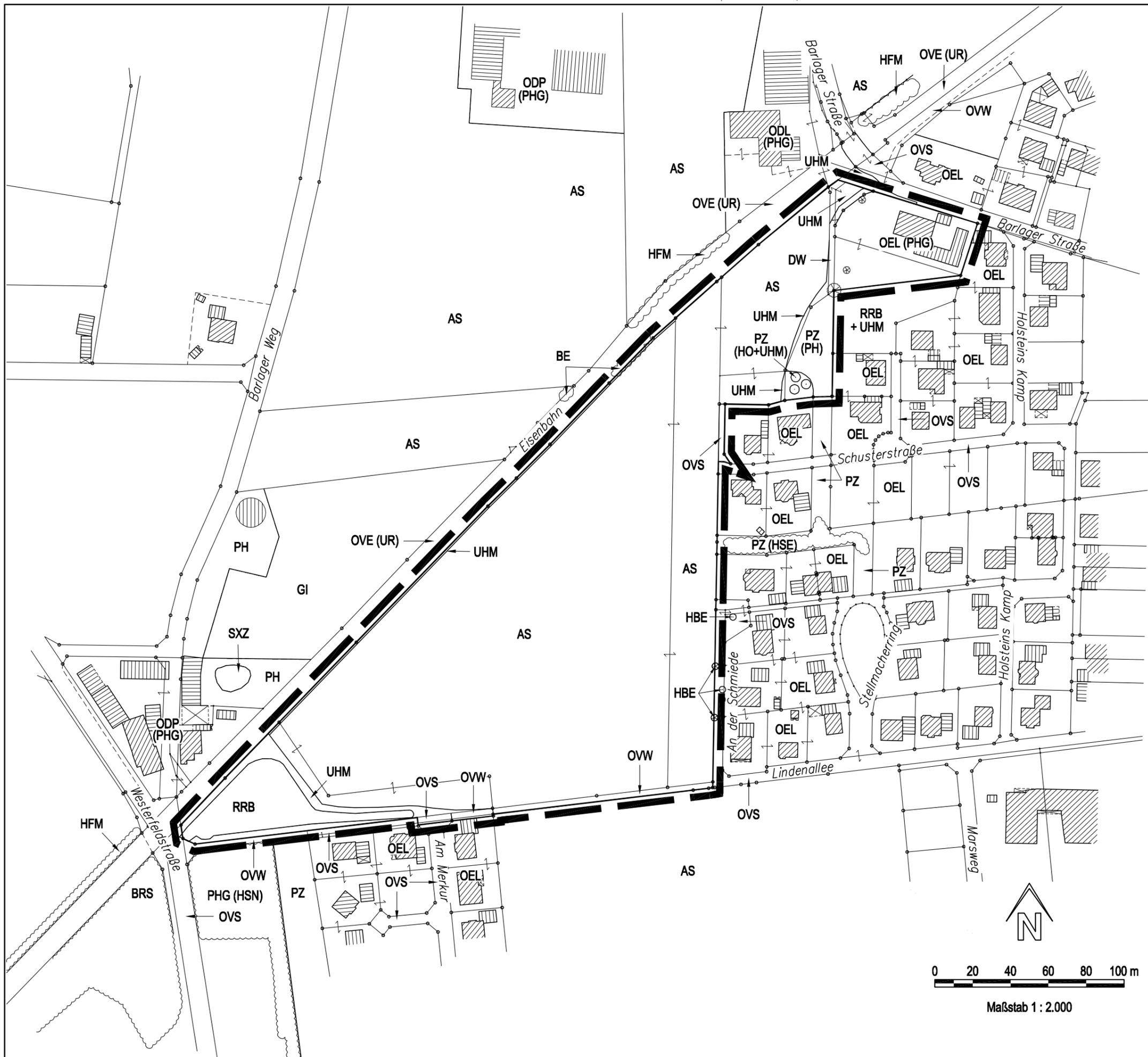
.....
(Matthias Twisselmann, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt)

4 Auslegungsvermerk

Das Auslegungsexemplar des Umweltberichts hat zusammen mit dem Auslegungsexemplar der Begründung und dem Auslegungsexemplar des Bebauungsplanes in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt.

Rieste, den

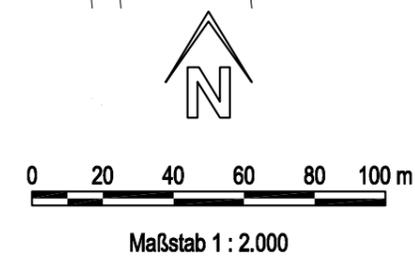
.....
Bürgermeister



- Plangebiet**
- AS Sandacker
 - BE Einzelstrauch
 - BRS Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch
 - DW Unbefestigter Weg
 - GI Artenarmes Intensivgrünland
 - HBE Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe
 - HFM Strauch-Baumhecke
 - HO Streuobstbestand
 - HSE Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
 - HSN Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten
 - ODL Ländlich geprägtes Dorfgebiet / Gehöft
 - ODP Landwirtschaftliche Produktionsanlage
 - OEL Locker bebautes Einzelhausgebiet
 - OVE Gleisanlage
 - OVS Straße
 - OVW Weg
 - PH Hausgarten
 - PHG Hausgarten mit Großbäumen
 - PZ Sonstige Grünanlage
 - RRB Regenwasserrückhaltebecken
 - SXZ Sonstiges naturfernes Stillgewässer
 - UHM Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
 - UR Ruderalflur

PLANUNGSBÜRO
 Dehling & Twisselmann
 Stadt-, Bauleit- und Landschaftsplanung
 Spindelstraße 27 49080 Osnabrück
 Tel. (0541) 222 57 Fax (0541) 20 16 35

B-Plan Nr. 41 "Südlich der Bahn"
 Gemeinde Rieste
 Anhang zum Umweltbericht:
 Bestandsplan Biotoptypen



BLATT: 1/1	ZEICHNUNG: hu	MAßSTAB: 1 : 2.000	DATUM: 13.01.2021
FORMAT: 420 x 297	BEARBEITET: tw / de		
KARTENGRUNDLAGE: ALK, Vermessungsab. Alves, Geschäftsz.: P19028 Stand: 13.01.2020			